

Sperrfrist: Montag, 13. September 1993, 1100 Uhr

Mehrwertsteuer

Referentenführer

zur

Volksabstimmung

vom 28. November 1993

Bezug bei:
Eidg. Finanzverwaltung, Bernerhof, 3003 Bern

Bern, 13. September 1993

Inhaltsverzeichnis

A Musterreferat

B Das Wichtigste in Kürze

C Mehrwertsteuer zu 6,5 Prozent

1 Mehrwertsteuer: eine moderne Umsatzsteuer

2 Die Auswirkungen auf die privaten Haushalte

3 Sozialer Ausgleich

4 Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

D Sanierung des Bundeshaushaltes

1 Überblick

2 Finanzpolitische Ausgangslage und Perspektiven

3 Grundzüge der Sanierungsmassnahmen 1993

4 Der Beitrag der Mehrwertsteuer

E AHV-Finanzierung

F Umwandlung der Fiskalzölle

G Die Bundesfinanzen kurz erläutert

H Argumentarium

I Die vier Bundesbeschlüsse

A

Musterreferat

Mehrwertsteuer: ein längst fälliger Systemwechsel!

Ausgangslage

Am 28. November, zweieinhalb Jahre nach dem Scheitern der letzten Finanzvorlage, müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum vierten Mal über die Mehrwertsteuer abstimmen. Bei einem solchen Vorgehen ist der Vorwurf der Zwängerei rasch zur Hand. Da die beiden wichtigsten Einnahmenquellen des Bundes - die direkte Bundessteuer und die Warenumsatzsteuer, die rund die Hälfte des Bundeseinnahmen ausmachen - nur bis Ende 1994 erhoben werden dürfen, muss die Bundesverfassung angepasst werden. Angesichts der Vorteile der Mehrwertsteuer möchten Bundesrat und Parlament gleichzeitig unser Steuersystem modernisieren: die Warenumsatzsteuer soll durch die Mehrwertsteuer ersetzt werden.

Finanz- und Steuerreformen haben es bekanntlich in unserem Land nicht leicht. Wir haben das seltene Privileg, selber direkt bestimmen zu können, wieviel Steuern wir bezahlen sollen. In Sachen Abstimmungen über Finanzvorlagen weisen wir uns über eine entsprechend reichhaltige Erfahrung aus. Allein seit 1970 wurden wir über 15 Mal zur Urne gerufen, um über Finanzvorlagen des Bundes abzustimmen. Von unserem Recht, Nein zu stimmen, haben wir dabei recht ausgiebig Gebrauch gemacht: Rund die Hälfte der Vorlagen wurde verworfen. Prominenteste Opfer dieser kritischen Haltung waren die drei Mehrwertsteuervorlagen.

Am **2. Juni 1991** wurde die Neuordnung der Bundesfinanzen mit 54,3 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Die Befristung der Finanzordnung zwang den Bundesrat, rasch zu handeln. Noch im gleichen Jahr unterbreitete er dem Parlament eine neue Vorlage. Er sprach sich erneut für eine Mehrwertsteuer aus. Allerdings wollte er vorerst lediglich die Verfassungsgrundlage hierzu schaffen und erst in einem zweiten Schritt, auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung, die Mehrwertsteuer einführen. **Das Parlament entschied indessen, Volk und Ständen den sofortigen Systemwechsel vorzuschlagen.** Der Bundesrat schloss sich diesem Vorgehen an, erachtet aber einen Systemwechsel **nur** bei einem Steuersatz von mindestens 6,5 Prozent als sinnvoll.

Vier Fragen zu den Bundesfinanzen müssen beantwortet werden. Die erste Frage lautet, ob die **Mehrwertsteuer** mit dem heute gültigen Satz der Warenumsatzsteuer von 6,2 Prozent eingeführt werden soll und der Bund diese Steuer zusammen mit der direkten Bundessteuer bis 2006 erheben darf.

Um einen dringend notwendigen **Sanierungsbeitrag** an die notleidende Bundeskasse zu erhalten, soll der Steuersatz geringfügig um 0,3 Prozentpunkte auf 6,5 Prozent erhöht werden. Die zweite Frage lautet deshalb: "Wollen Sie den Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesun-

derung der Bundesfinanzen annehmen?" Die bescheidene Anpassung des Steuersatzes kann nur in Kraft treten, wenn dem Systemwechsel zugestimmt wird.

Mit einer weiteren Frage werden Sie aufgefordert, Massnahmen zur Erhaltung der **Sozialversicherung** zuzustimmen. Die zunehmende Lebenserwartung ist mit höheren Rentenzahlungen verbunden. Ein Zuschlag von höchstens einem Prozentpunkt soll der AHV helfen, allfällige Finanzierungsschwierigkeiten zu mildern.

Schliesslich gilt es dem Bund, die Verfassungsgrundlage für die **Umwandlung der heutigen Automobil- und Treibstoffzölle** in Verbrauchssteuern zu geben. Damit kann er längst getroffene internationale Verpflichtungen einlösen. So hat sich die Schweiz vor zwanzig Jahren der EG gegenüber verpflichtet, die Fiskalzölle zu beseitigen. Auch den USA machten wir entsprechende Zusagen. Die Umwandlung der Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern soll auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg erfolgen, wobei keine Mehreinnahmen angestrebt werden werden. Der Wechsel ist vorab rechtlicher und technischer Natur.

Was bringt die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer verschafft erstens dem Bundeshaushalt eine solidere Einnahmenbasis und verbessert zweitens die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft.

Die **Warenumsatzsteuer** entspricht in ihren Grundzügen immer noch den Notrechtserlassen aus dem zweiten Weltkrieg und stellt auf die Wirtschaftsstrukturen der vierziger Jahre ab; den Anforderungen und Entwicklungen des Wirtschaftslebens wird sie in keiner Weise mehr gerecht. Sie ist **lückenhaft**, denn sie besteuert nur die Waren, nicht jedoch Dienstleistungen; sie ist **wettbewerbsverzerrend**, denn sie verursacht für gleiche Güter ungleiche Steuerbelastungen, je nachdem ob man die Waren beim Grossisten oder Detaillisten kauft; sie ist **investitionshemmend**, denn sie belastet auch die für die Wirtschaftsentwicklung wichtigen Investitionen (**taxe occulte**). Die **Mehrwertsteuer** kennt diese Mängel nicht. Sie wird europaweit angewendet, hat sich seit Jahren bewährt, besteuert ausschliesslich den **Konsum von Waren und Dienstleistungen** und **entlastet die Produktion**. Sie schafft damit für unsere Unternehmen gleich lange Spiesse wie für die Konkurrenz. Die mit dem Übergang zur Mehrwertsteuer vorgesehene Ausweitung auf den Dienstleistungsbereich ist gerechtfertigt. Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, dass der Warenumsatz besteuert, die Dienstleistungen hingegen von der Steuer befreit sein sollten. Dies gilt umsomehr, als heute über 50 Prozent der Beschäftigten und der Wertschöpfung unserer Volkswirtschaft auf den Dienstleistungsbereich entfallen. Verschiedene Dienstleistungen namentlich die Leistungen im Spitalwesen, im Bildungsbereich oder kulturelle Darbietungen werden der Steuer indessen nicht unterstellt. Bei den Gütern des tägli-

chen Bedarfes, die Güter der heutigen Freiliste, ist ein reduzierter Satz vorgesehen. Die Energie soll jedoch zum Normalsatz erfasst werden. Die vorgeschlagene Lösung ist, abgesehen vom tiefen Steuersatz, auf unsere europäischen Handelspartner abgestimmt.

Die Mehrwertsteuer wird auf jeder Produktionsstufe erhoben. Besteuert wird nur der auf jeder Stufe hinzugefügte Mehrwert, dies im Gegensatz zur Warenumsatzsteuer. Diese besteuert die für die Produktion benötigten Investitionsgüter wie beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge sowie Betriebsmittel. Die Belastung fliesst in die Preise der Produkte ein, was zu einer Schattensteuer, der sogenannten **taxe occulte**, führt. Dadurch werden die Produkte verteuert, und die schweizerischen Produzenten sind im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt. Die **taxe occulte** belastet zudem auch Waren, die nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich von der Steuer befreit sein sollten. Mit dem Wechsel zur Mehrwertsteuer kann jeder steuerpflichtige Produzent die auf seinen eingekauften Gütern und Dienstleistungen lastende Steuer von seiner, auf den eigenen Lieferungen geschuldeten Steuer in Abzug bringen. Mit dem **Vorsteuerabzug** kann die **taxe occulte** im Kreis der steuerpflichtigen Unternehmen vermieden werden. Auf dem Verkaufspreis lastet nur noch die vom Gesetzgeber gewollte Steuerlast. Abrechnungspflichtig sind rund **220 000 Unternehmen**. Die Konsumentin und der Konsument sind von solchen Formalitäten so wenig betroffen wie unter dem heutigen Regime der Warenumsatzsteuer. Um den administrativen Aufwand zu beschränken, sind gewisse Ausnahmen vorgesehen: So sollen etwa Kleinbetriebe, aber auch Landwirtschafts- und Forstbetriebe von der Steuerpflicht befreit bleiben.

Defizitäre Bundesfinanzen ...

Heute kämpfen wir mit Ausgabenüberschüssen in der Grössenordnung von über sechs Milliarden pro Jahr. Die Mehrwertsteuer muss zur Senkung solcher Defizite beitragen. Die Ausgangslage ist damit alles andere als erfreulich. Wie kam es zu dieser unerfreulichen Entwicklung der Bundesfinanzen?

Die dramatische Verschlechterung, der tiefe Sturz in rote Zahlen, hat mehrere Ursachen. Zweifellos ist ein hoher Anteil an den Bundesdefiziten auf die **schlechte Wirtschaftslage** zurückzuführen. Die Warenumsatzsteuer hat einen dramatischen Einbruch erlitten. Die Einnahmehausfälle gegenüber dem Voranschlag belaufen sich auf nahezu zwei Milliarden. Auch die Verrechnungssteuererträge liegen deutlich unter den Erwartungen. Ausgabenseitig schlagen die Darlehen an die Arbeitslosenversicherung zu Buche. In diesem Jahr dürften sie alleine für den Bund die Zweimilliardenhöhe überschreiten. Die Defizite der Bundeskasse können indessen nicht alleine mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten begründet werden. Ein grosser Teil ist hausgemacht beziehungsweise selbstverschuldet. So haben wir in den vergangenen besseren Jahren **Steuerreformen beschlossen, die mit Ertragsausfällen von jährlich über zwei Mil-**

liarden verbunden sind: Einnahmen, auf die wir heute dringend angewiesen wären. Gleichzeitig wurden unter dem Eindruck munter sprudelnder Steuereingänge dem Bundeshaushalt **neue Aufgaben** aufgebürdet, die jährliche Ausgabenzuwachsraten von bis sogar über zehn Prozent verursachten. Diese Ausgabensprünge einfach als Ausdruck einer sorglosen Finanzpolitik abzutun, wäre allzu einfach. Vielmehr war es die Mehrheit des Parlamentes, die diesen Ausbau vor dem Hintergrund steigender Ansprüche von Wirtschaft und Gesellschaft beschlossen hat. Heute bezahlen wir die Rechnung dafür. Wem ist beispielsweise bewusst, dass der Bund täglich mit über fünf Millionen den Regionalverkehr und die Infrastruktur der SBB mitfinanziert, jeden Tag 16 Millionen für die AHV- und IV-Renten, Ergänzungsleistungen nicht eingerechnet, einsetzt oder dieses Jahr für die Verzinsung seiner Schulden im Betrage von 55 Milliarden täglich neun Millionen aufwendet?

... und deren Sanierung

Was ist angesichts der desolaten Finanzlage zu tun? Der Bundesrat sucht keinen buchhalterischen Ausgleich der Bundesfinanzen um jeden Preis. Defizite, zumal in wirtschaftlichen Krisenzeiten, sind nicht a priori schlecht. Müsste der Bund heute seine Ausgabenüberschüsse über Steuererhöhungen und Kürzungen beseitigen, würde er die Wirtschaftskrise weiter verschärfen. **Hingegen müssen wir versuchen, mittelfristig die strukturellen, die selbstverschuldeten Defizite zu beseitigen.** Wir müssen heute die Weichen stellen, damit wir morgen wieder aus der Defizitwirtschaft herausfinden. Einen ersten Schritt in diese Richtung bildeten die im vergangenen Jahr beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Das Parlament verabschiedete Ausgabenkürzungen im Umfang von 1,5 Milliarden pro Jahr. Die Treibstoffzollerhöhung um 20 Rappen leistete einen weiteren Beitrag. Alle diese Massnahmen genügen indessen nicht. Der Bundesrat unterbreitete deshalb ein weiteres Sparpaket der gleichen Grössenordnung. Mit Ausgabenkürzungen alleine lassen sich die Bundesfinanzen jedoch nicht in Ordnung bringen. **Bundesrat und Parlament sind deshalb der Meinung, dass der Mehrwertsteuersatz mindestens 6,5 Prozent betragen muss.** Die erwarteten Mehreinnahmen belaufen sich auf 1,4 Milliarden; bei einem Steuersatz von 6,2 Prozent Milliarden auf 0,9 Milliarden. Die Mehrerträge aus der Satzerhöhung bringt für den einzelnen Konsumenten nur eine unbedeutende Zusatzbelastung. Für die Bundeskasse sind sie jedoch ein dringend benötigter Zustupf.

Der Steuersatz bleibt in der Verfassung verankert und ist im internationalen Vergleich äusserst bescheiden. Verglichen mit Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, die Steuersätze von bis zu 20 Prozent kennen, liegen wir mit 6,5 Prozent immer noch äusserst günstig. Aber auch in der Gesamtsteuerbelastung nehmen wir den Spitzenplatz unter den westeuropäischen Industrienationen ein: Wir entrichten, gemessen am Bruttoinlandprodukt, gesamthaft am wenigsten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern sowie Beiträge an die Sozialversicherungen.

Umverteilung von Steuerlasten

Die Mehrwertsteuer ist mit einer Umverteilung der Steuerlasten verbunden. Die Produktion wird entlastet, Konsumentinnen und Konsumenten werden stärker belastet. So werden Sie in Zukunft auf ihren **Telefon- und Stromrechnungen**, auf den **Bahnbilletten**, beim **Coiffeur** oder im **Restaurant** eine Mehrwertsteuer zu entrichten haben. Kaum eine spürbare Mehrbelastung der privaten Haushalte dürfte mit der **Aufhebung der bisherigen Freiliste** verbunden sein. Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher und Zeitungen, alkoholfreie Getränke und anderes mehr sind zwar heute nicht der Warenumsatzsteuer unterstellt. Auf den Preisen dieser Güter lastet jedoch die *taxe occulte*, die bei der Mehrwertsteuer nun wegfallen wird. Berechnungen haben gezeigt, dass ein Haushalt mit einem Jahreseinkommen von 42 000 Franken zusätzlich mit rund 500 Franken im Jahr belastet würde, bei einem Einkommen von 66 000 Franken mit 700 Franken. Um die Folgen dieser Mehrbelastungen insbesondere für untere Einkommenschichten zu mildern, haben Bundesrat und Parlament beschlossen, fünf Prozent des Steuerertrages oder über eine halbe Milliarde gezielt für die **Verbilligung der Krankenkassenprämien** unterer Einkommenschichten einzusetzen.

Diese Umverteilung der Steuerlasten scheint auf den ersten Blick ein hoher Preis zu sein. Andererseits wird der Bundeshaushalt auf eine breitere und damit solidere Basis gestellt, und gesunde Finanzen sind ein wichtiger Standortvorteil sowie Voraussetzung für das Funktionieren eines modernen Leistungs- und Sozialstaates. Schliesslich erhält die Industrie gleich lange Spiesse wie ihre ausländische Konkurrenz, was auch den Arbeitsplätzen zugute kommen wird.

In welchem Ausmass die Einführung der Mehrwertsteuer zu einem Anstieg der Konsumentenpreise führen wird, hängt zu einem grossen Teil von den jeweiligen Konkurrenzverhältnissen ab. Die Verteuerung der Waren und Dienstleistungen wird eine einmalige Erhöhung des **Konsumentenpreisindex** zur Folge haben. Die Steuerbefreiung der Investitionen gibt jedoch den Unternehmen Spielraum für Preissenkungen. Schätzungen gehen davon aus, dass das Preisniveau um höchstens 1,8 Prozent ansteigen dürfte.

Zusätzliche Absicherung der AHV

Eine weitere Abstimmungsfrage betrifft die finanzielle Absicherung der AHV. Prognosen zur Entwicklung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung zeigen, dass sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern bei der AHV zusehends verschlechtern wird. Immer weniger Erwerbstätige zahlen für immer mehr AHV-Rentnerinnen und -Rentner. Diese Veränderungen werden für unsere Sozialwerke mit zusätzlichen Belastungen verbunden sein. Von einer weiteren Erhöhung der Lohnprozente sollte aber möglichst abgesehen werden. Sie verteuert

den Produktionsfaktor Arbeit und schwächt damit die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Werkplatzes. **Zur Finanzierung demographiebedingter Schwierigkeiten soll deshalb das Parlament die Mehrwertsteuer um maximal einen Prozentpunkt erhöhen können.** Die Mittel aus der Steuererhöhung, auf der Basis von 1990 etwa 1,7 Milliarden, können nur für die Bewältigung der finanziellen Folgen der Überalterung unserer Gesellschaft, nicht jedoch für Leistungsverbesserungen eingesetzt werden. Gegen diesen AHV-Zuschlag kann zudem das Referendum ergriffen werden.

Umwandlung der Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern

Ganz im Schatten der Auseinandersetzungen um die Mehrwertsteuer steht die vorgeschlagene Umwandlung der Fiskalzölle. Als Fiskalzölle gelten insbesondere Zölle auf **Erdölprodukten und Automobilen**. Im Gegensatz zu den übrigen Zöllen, denen eine gewisse Schutzfunktion zukommt, dienen sie ausschliesslich der Einnahmenbeschaffung. Internationale Vereinbarungen verpflichten die Schweiz, diese Zölle abzuschaffen und durch Verbrauchssteuern zu ersetzen. Die Umwandlung ist unbestritten und soll ertragsneutral erfolgen. Aufgrund der Verfassungsgrundlage werden auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung die Details festgelegt. Im bisherigen Umfang erhalten bleibt auch die **Zweckbindung** der Treibstoffzölle für die Strassenfinanzierung.

Schlussbemerkungen

Ohne Sanierung drohen Defizite von über acht Milliarden pro Jahr. Ausgabenüberschüsse des Bundes von über zwei Prozent des Bruttoinlandproduktes müssen auch im langjährigen Vergleich als bedrohlich bezeichnet werden. Selbst in den siebziger Jahren betragen sie maximal rund ein Prozent der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. Zusammen mit den mutmasslichen Ausgabenüberschüssen der Kantone und Gemeinden werden die konsolidierten Defizite der öffentlichen Hand im nächsten Jahr bei über drei Prozent des Bruttoinlandproduktes zu liegen kommen. Bereits 1997 würden sich die Bundesschulden von heute 55 Milliarden auf 110 Milliarden verdoppeln. Mit dieser massiven Neuverschuldung droht ein markanter **Anstieg der Zinsausgaben**. Der ohnehin schon enge finanzpolitische Spielraum würde weiter eingeschränkt, was uns zunehmend hindern würde, für die Entwicklungsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft wichtige Projekte in Angriff zu nehmen. Die Schweiz steht in Gefahr, im Bereich der öffentlichen Finanzen ihren guten Ruf als Stabilitätsinsel zu verlieren und in die zweite Liga abzustiegen.

Milliardendefizite sind mittelfristig weder **finanzpolitisch** noch **volkswirtschaftlich** zu verantworten. Jährlich Defizite in der Grössenordnung von sechs Milliarden beispielsweise verursachen jährlich wiederkehrende Zinsausgaben in der Grössenordnung von 300 Millionen: Mittel, die nutzbringender in die Bildung oder in volkswirtschaftlich sinnvolle Infrastrukturprojekte investiert werden könnten. Eine Neuverschuldung im erwähnten Ausmass gefährdet zudem den wirtschaftlichen Aufschwung, weil **zinstreibende Effekte** als Folge der massiven Präsenz der öffentlichen Hand auf den Finanzmärkten nicht ausgeschlossen werden können. Sobald die Wirtschaft wieder anzieht, ist zu befürchten, dass Finanzierungsbedürfnisse für private Investitionen durch die staatliche Kapitalnachfrage verdrängt werden.

Mit einem **überzeugten Ja zu den vier Abstimmungsfragen** machen Sie einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Sie ermöglichen nicht nur die schrittweise Sanierung der Bundesfinanzen und verhelfen dem Werkplatz zu den dringend notwendigen Konkurrenzvorteilen. Sie stellen auch die Reformfähigkeit unserer Gesellschaft unter Beweis!

* * *

B

Das Wichtigste in Kürze

Bundesrat und Parlament unterbreiten Ihnen vier Fragen zu den Bundesfinanzen. Stimmen Volk und Stände allen Fragen zu,

- kann eine **Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von 6,5 Prozent** eingeführt und zusammen mit der direkten Bundessteuer bis **Ende 2006** erhoben werden;
- wird der Bundeshaushalt auf eine **gesündere Einnahmenbasis** gestellt und die **Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen** verbessert;
- kann das Parlament notfalls einen Zuschlag zur **Finanzierung der AHV** beschliessen und
- wird die Verfassungsgrundlage für die **Umwandlung der Automobil- und Mineralzölle in Verbrauchssteuern** geschaffen.

Wechsel von der WUST zur Mehrwertsteuer

Die Warenumsatzsteuer (WUST) entspricht in ihren Grundzügen immer noch den **Notrechtserlassen aus dem zweiten Weltkrieg** und stellt auf die Wirtschaftsstrukturen der vierziger Jahre ab; den Anforderungen und Entwicklungen des Wirtschaftslebens wird sie in keiner Weise mehr gerecht. Sie ist **lückenhaft**, denn sie besteuert nur die Waren, nicht jedoch die Dienstleistungen; sie ist **wettbewerbsverzerrend**, denn sie verursacht für gleiche Güter ungleiche Steuerbelastungen, je nachdem ob man die Waren beim Grossisten oder Detaillisten kauft; sie ist **investitionshemmend**, denn sie belastet auch die für die Wirtschaftsentwicklung wichtigen Investitionen (Mehrfachbesteuerungen, sog. **taxe occulte**), was für die Schweizer Unternehmen auf den in- und ausländischen Märkten mit Nachteilen verbunden ist. Die WUST soll deshalb durch die **Mehrwertsteuer** abgelöst werden, welche diese Nachteile nicht aufweist.

Ein Steuersatz von 6,5 Prozent

In den letzten Jahren sind verschiedene Steuererleichterungen, beispielsweise zugunsten der Familien oder zur Förderung der privaten Vorsorge, beschlossen worden, die im Bundeshaushalt ein Loch von jährlich über zwei Milliarden haben entstehen lassen. Die entsprechenden Einnahmen fehlen uns heute. Gleichzeitig sind dem Bund **neue Aufgaben** überbürdet worden. Der Übergang zur Mehrwertsteuer bei einem Steuersatz von 6,2 Prozent (1. Frage) bringt Mehreinnahmen von 0,9 Milliarden, eine um 0,3 Prozentpunkte auf 6,5 Prozent erhöhte Mehrwertsteuer (2. Frage) nochmals zusätzliche Erträge von 0,5 Milliarden. Bundesrat und Parlament erachten einen **Steuersatz von 6,5 Prozent** als dringend notwendig für die Gesundung der Bundesfinanzen. Vom Steuerertrag soll gut eine halbe Milliarde für Prämienverbilligungen der Krankenkassen eingesetzt werden.

Die Volksrechte bleiben unangetastet!

Der Mehrwertsteuersatz von 6,2 Prozent und die Zuschläge von 0,3 Prozentpunkten für die Gesundung der Bundesfinanzen sowie von einem Prozentpunkt für die AHV bleiben in der Bundesverfassung verankert. **Jede Erhöhung dieses Satzes und der Zuschläge setzen eine Verfassungsänderung voraus. Sie bedarf somit der Zustimmung von Volk und Ständen.**

Was bringen die vier Beschlüsse?

1. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss über die Finanzordnung annehmen?

Mit einem Ja wird die bisherige WUSt durch die **Mehrwertsteuer** ersetzt. Der Wechsel erfolgt mit dem heute gültigen WUSt-Satz von 6,2 Prozent. Die Mehrwertsteuer belastet im Unterschied zur WUSt die Investitionen nicht, erfasst dafür aber die Dienstleistungen. Die Kompetenz zur Erhebung der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer wird **bis Ende 2006 befristet**.

Gründe für einen Wechsel zur Mehrwertsteuer

Die heutige WUSt weist Mängel auf. So werden die für die Produktion benötigten Investitionsgüter wie beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge sowie Betriebsmittel besteuert. Diese Belastung fliesst in die Preise der Produkte ein, was zu einer Schattensteuer, der sogenannten **taxe occulte**, führt. Dadurch werden die Produkte verteuert, und die schweizerischen Produzenten sind im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt. Andererseits haben sich die Konsumgewohnheiten stark geändert. Die WUSt besteuert nur die Waren, die **Dienstleistungen** sind hingegen von der Steuer befreit, obwohl dem Dienstleistungssektor in unserer Volkswirtschaft eine immer grössere Bedeutung zukommt. Die Mehrwertsteuer weist alle diese Nachteile nicht auf. Unsere Umsatzbesteuerung soll deshalb grundlegend umgebaut und durch die Mehrwertsteuer ersetzt werden.

Was wird neu besteuert - was ist von der Steuer befreit?

Gegenüber der WUSt werden über den Umsatz von Waren hinaus neu auch die **Dienstleistungen** und die **Energieträger** (Brennstoffe, Elektrizität) besteuert. Jedoch werden verschiedene Dienstleistungen wie namentlich die Leistungen im Spitalwesen, im Bildungs- und Sozialbereich oder kulturelle Darbietungen, aber auch die Versicherungsprämien oder der Zahlungsverkehr der Steuer nicht unterstellt. Bei den **Gütern des täglichen Bedarfs** (heutige Freiliste) ist ein reduzierter Satz von höchstens zwei Prozent vorgesehen.

Wer rechnet mit dem Fiskus ab und wer trägt die Steuer?

Mit dem Fiskus werden rund **220 000 steuerpflichtige Unternehmen** abrechnen müssen, d.h. 70 000 Unternehmen mehr als heute. Die Unternehmen rechnen die Mehrwertsteuer in ihre Preise ein und belasten sie, sofern dies die Konkurrenzverhältnisse erlauben, den Konsumentinnen und Konsumenten. Diese werden von den Formalitäten so wenig betroffen wie unter dem Regime der heutigen WUSt. Der Personalbestand der Eidg. Steuerverwaltung muss um 180 Stellen aufgestockt werden.

Umverteilung von Steuerlasten und soziale Kompensation

Die Unternehmen erhalten im harten internationalen Konkurrenzkampf bessere Rahmenbedingungen. Mit der **Beseitigung der *taxe occulte* entlastet die Mehrwertsteuer die Investitionen der Unternehmen**. Andererseits werden die **privaten Haushalte durch die Besteuerung der Dienstleistungen stärker belastet**. Für die unteren Einkommensschichten wird diese Mehrbelastung dadurch gemildert, dass fünf Prozent des Steuerertrags gezielt zur **Verbilligung ihrer Krankenkassenprämien** eingesetzt werden.

2. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen annehmen?

Mit einem Ja bewilligen Sie eine **Steuersatzerhöhung bei der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte**. Diese Satzerhöhung kann nur in Kraft treten, wenn Volk und Stände der ersten Frage zustimmen.

Mit Ausgabenkürzungen alleine lassen sich die hohen Defizite des Bundeshaushaltes nicht beseitigen. Ein Steuersatz von 6,5 Prozent bringt dringend benötigte Steuererträge für deren Finanzierung. Er ist im internationalen Vergleich immer noch äusserst bescheiden, wenn wir etwa die Steuersätze von Deutschland (15,0%), Frankreich (18,6%), Italien (19,0%) oder Österreich (20,0%) dagegen halten.

3. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung annehmen?

Mit einem Ja geben Sie dem Parlament die Kompetenz, den Steuersatz der Mehrwertsteuer zur **Finanzierung der AHV-Renten**, falls nötig, um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Diese Kompetenz kann nur ausgeübt werden, wenn Volk und Stände der Einführung der Mehrwertsteuer zustimmen. Gegen die Ausübung dieser Kompetenz durch die eidg. Räte kann das Referendum ergriffen werden.

Der veränderte Altersaufbau der Bevölkerung wird für unsere Sozialwerke zusätzliche Unsicherheiten bringen. Finanzielle Engpässe drohen insbesondere dann, wenn die zunehmende **Überalterung** mit einer länger anhaltenden Rezession wie heute zusammenfällt. Eine vermehrte Finanzierung unserer Sozialversicherungen über die Mehrwertsteuer bildet eine solidere Basis und hilft mit, die Renten auch in Zukunft zu finanzieren.

4. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern annehmen?

Mit einem Ja schaffen Sie die **Verfassungsgrundlage für eine Umwandlung** der heutigen Automobil- und Mineralölzölle in Verbrauchssteuern.

Internationale Vereinbarungen verpflichten die Schweiz, ihre Automobil- und Mineralölzölle in interne Verbrauchssteuern umzuwandeln. Das Parlament wird auf der Basis dieser Verfassungsbestimmung in einem Bundesgesetz die Einzelheiten festlegen. Die Umwandlung der Zölle in Steuern soll **ertragsneutral** erfolgen. Der Wechsel ist vorab rechtlicher und technischer Natur.

C

Mehrwertsteuer zu 6,5 Prozent (Normalsatz von 6,2 Prozent mit Zuschlag von 0,3 Prozentpunkten)

- 1 Eine moderne Umsatzsteuer
- 2 Die Auswirkungen auf private Haushalte
- 3 Sozialer Ausgleich
- 4 Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

1 MEHRWERTSTEUER: EINE MODERNE UMSATZSTEUER

- 11 Wichtigste Neuerungen - Übersicht
- 12 Systemwechsel
- 13 Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?
- 14 Der Wegfall der "taxe occulte"
- 15 Steuerobjekt
- 16 Steuersubjekt
- 17 Steuersätze
- 18 Mehrwertsteuersätze im internationalen Vergleich

11 Wichtigste Neuerungen - Übersicht (Folie C1)

Formell

1. Übergang von der **Einphasensteuer** (= steuerfreier Bezug durch Steuerpflichtige) zur **Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug** (= steuerbelasteter Bezug durch Steuerpflichtige mit nachträglichem Abzug der Vorsteuer)

Materiell

2. Beseitigung der Besteuerung der Investitionsgüter und Betriebsmittel dank Vorsteuerabzug für solche Güter (Ausschaltung der "taxe occulte")
3. **Steuerobjekt** - Übergang zu einer umfassenden Umsatzsteuer, einschliesslich Dienstleistungen
4. **Steuersubjekte** - Wer muss abrechnen und die Steuern zahlen?

Rund 220 000 Unternehmen; Erhöhung der für die subjektive Steuerpflicht massgebenden Mindestumsatzgrenze von heute grundsätzlich 35 000 Franken auf

- a) generell 75 000 Franken
- b) und 250 000 Franken unter der Voraussetzung, dass der jährlich erzielte Steuervorteil (= Steuerbetrag abzüglich Vorsteuer) nicht mehr als 4 000 Franken beträgt.

5. Steuersätze

- a) **Normalsatz:** 6,5% grundsätzlich für Lieferungen und Dienstleistungen, insbesondere auch für
 - Energieträger (bisher steuerbefreit mit Ausnahme der Treibstoffe)
 - alle baugewerblichen Umsätze (Abschaffung des Sondersatzes von 4,65%)
 - Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel (bisher zum Teil steuerbefreit)
- b) **Ermässigtter Satz:** 2,0% für die übrigen Waren der heutigen Steuerfreiliste (insbesondere Nahrungsmittel, Medikamente und Bücher)
- c) **Keine Sondersätze, aber für Tourismusleistungen** Verfassungskompetenz in Artikel 8^{ter} Ueb-BV

Die heutige Steuersatzstaffelung von 6,2 Prozent für Detaillieferungen (an Endverbraucher) und 9,3 Prozent für Engroslieferungen (an Wiederverkäufer und gewerbsmässige Verarbeiter) entfällt.

12 Systemwechsel

Die geltende Warenumsatzsteuer wird nach dem sog. **Einphasensystem** (= System der aufgeschobenen Steuerzahlung) erhoben: die Transaktionen unter Steuerpflichtigen sind steuerfrei, sofern sich die Beteiligten als solche mittels der sogenannten Grossistenerklärung ausweisen. Die Steuer wird erst erhoben, wenn sie dem Staat definitiv zusteht, was erst bei Lieferungen von Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige der Fall ist.

Dieses System hat sich bei der WUSt bewährt, weil sie nur die Warenumsätze, nicht jedoch die Dienstleistungen steuerlich erfasst. Soll die geltende WUSt zu einer allgemeinen Konsumsteuer ausgebaut werden und somit auch die Dienstleistungen besteuern, erweist sich das Einphasensystem als kaum tauglich. Es gibt auf der Welt auch kein Land, welches eine umfassende Umsatzsteuer nach dem Einphasensystem erhebt.

Beispiel

Wird der **Personentransport** der Steuer unterstellt, so müsste sich der Schalterbeamte bei der Billetausgabe jeweils beim Reisenden erkundigen, ob er eine (steuerbefreite) Geschäftsreise oder eine (steuerbelastete) Privatreise antritt und einen entsprechend differenzierten Billetpreis verlangen. Dies ist schlicht nicht vollziehbar.

Die vorgeschlagene Einführung der Mehrwertsteuer bedeutet in erster Linie einen Wechsel in der Erhebungsmethode. Vorgeschlagen wird ein System der fraktionierten Steuerzahlung (= **Allphasensystem mit Vorsteuerabzug**), wonach die Steuer bei den Steuerpflichtigen auf jeder Wirtschaftsstufe erhoben wird. Der Steuerpflichtige schuldet dem Fiskus den Differenzbetrag zwischen der Steuer auf seinen Verkäufen und der Steuer, die ihm von seinen Lieferanten auf seinen Einkäufen berechnet wurde. Diese Erhebungsmethode kennzeichnet die Mehrwertsteuer, wie sie auf der Welt in mehr als 70 Ländern erhoben wird.

13 Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

131 Das Vorgehen des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss die Steuer, die er auf seinen eigenen Umsätzen schuldet, seinen **steuerpflichtigen Kunden** offen in Rechnung stellen. Andererseits ist auch er Abnehmer von Lieferungen und steuerbaren Dienstleistungen. Von seinen steuerpflichtigen Lieferanten werden ihm somit Steuerbeträge in Rechnung gestellt (Beispiel für eine Rechnung, siehe Folie C2).

In der Regel einmal alle drei Monate, nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, zählt der Steuerpflichtige seine gesamten, der Steuer unterliegenden Umsätze zusammen. Davon zieht er die steuerbefreiten Exporte ab. Vom Ergebnis berechnet er die Steuer zum Satz von 6,5 Prozent. Das ist die **Brutto-Steuer**.

Von der Brutto-Steuer darf der Steuerpflichtige die Summe der **Vorsteuern** in Abzug bringen, die ihm während der gleichen drei Monate belastet wurden. Das sind die von ihm selber bei der Einfuhr entrichteten Steuern und die ihm von andern Steuerpflichtigen für ihre Lieferungen von Gegenständen und für ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellten Steuern.

Der Eidg. Steuerverwaltung abzuliefern hat der Steuerpflichtige nur den **Nettobetrag**, d.h. die Differenz zwischen Brutto-Steuer und Vorsteuer. Ergibt sich ein Überschuss zu seinen Gunsten, so wird ihm dieser gutgeschrieben oder ausbezahlt.

132 Zum Vorsteuerabzug

- **Wer?**

Nur der Steuerpflichtige darf den Vorsteuerabzug beanspruchen, nicht der Nichtsteuerpflichtige. Dieser bleibt auf der Vorsteuer sitzen.

- **Wann und wieviel?**

Der Vorsteuerabzug darf im gleichen Quartal vorgenommen werden, in dem der Steuerpflichtige die Rechnung von seinen Lieferanten erhalten hat. Der Steuerpflichtige braucht also nicht zuzuwarten, bis er den entsprechenden Gegenstand weitergeliefert hat. Er kann den Vorsteuerabzug vornehmen, wenn der Gegenstand noch am Lager liegt. Nicht einmal die Lieferantenrechnung muss bezahlt sein. Der Steuerpflichtige darf die volle Vorsteuer abziehen.

- **Wofür?**

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug,

- wenn es sich um Bezüge von Gegenständen oder Dienstleistungen handelt, die nicht für steuerbare Tätigkeiten des steuerpflichtigen Unternehmers verwendet werden. (**Beispiel:** Der Schreinermeister bezieht einen Personenwagen zum privaten Gebrauch);
- wenn es sich um Ausgaben handelt, die keinen geschäftlichen Charakter haben.

Schema zum Vorsteuerabzug und Beispiel einer Steuerabrechnung, siehe Folien C3 und C4!

133 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung ist in der Regel nach Fakturausgang zu erstellen. Dies drängt sich auf, weil der steuerpflichtige Abnehmer den Vorsteuerabzug ebenfalls schon im Quartal vornehmen darf, in dem er die Rechnung erhält.

Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr als Regel. Wer regelmässig erhebliche Vorsteuerüberhänge aufweist wie beispielsweise Exportfirmen, dem wird auf Antrag eine kürzere Abrechnungsperiode gestattet.

134 Vereinfachungen

Der Bundesrat kann nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe 1 UeB-BV Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.

Beispiele

- Für Unternehmen, die vorwiegend **Bargeschäfte** tätigen, kann es einfacher sein, über ihre Umsätze nach Massgabe der vereinnahmten Entgelte, d.h. nach dem Zahlungseingang, abzurechnen. Eine Bewilligung zu dieser Abrechnungsart bleibt auf Unternehmen beschränkt, deren Umsätze eine gewisse Limite nicht übersteigen.
- Unternehmen, die eine bestimmten Umsatzhöhe nicht überschreiten, kann die jährliche Abrechnung mit vierteljährlichen **Abschlagszahlungen** gestattet werden.
- Unternehmen mit kleinen Umsätzen kann die Steuerschuld unter Verwendung von **Pauschalsätzen** berechnet werden, welche die Vorsteuern berücksichtigen.

135 Vergleich der WUSt und der Mehrwertsteuer aus der Sicht des Abrechnungspflichtigen

Bei der WUSt befreit auch der Besitz einer Grossistenerklärung den steuerpflichtigen Lieferanten nicht von der Pflicht der richtigen Versteuerung. Steuerbefreit darf er nur liefern, wenn der steuerpflichtige Abnehmer die Ware für den Wiederverkauf oder als Werkstoff für die gewerbsmässige Herstellung verwendet. Die zutreffende Qualifikation der Lieferung hängt somit von Umständen ab, die nicht der Lieferant, sondern nur der Abnehmer beurteilen kann. Dies bringt für den Lieferanten oft grosse Unsicherheiten mit sich. Bei der Mehrwertsteuer stellt er hingegen die Steuer in jedem Fall in Rechnung, und der Abnehmer muss abklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. **Dies ist ein unbestreitbarer und entscheidender Vorteil des Mehrwertsteuersystems.**

14 Der Wegfall der "taxe occulte" oder der Verzicht auf die Besteuerung der Investitionsgüter und der Betriebsmittel (vgl. Folien C5 und C6)

Eine **echte Konsumsteuer** verdient erst dann ihren Namen, wenn möglichst nur der Endkonsum steuerlich belastet wird. Dem ist nicht so bei der geltenden WUST: selbst die als Grossisten steuerpflichtigen Unternehmen dürfen nur die Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, und die Werkstoffe (Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse), die beim Produktionsprozess ins Endprodukt übergehen, sowie die dafür eingesetzte Prozessenergie gegen Abgabe ihrer Grossistenerklärung bei anderen Grossisten steuerfrei beziehen oder steuerfrei importieren. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich indessen nicht auf **Investitionsgüter und Betriebsmittel** wie beispielsweise Fabrikgebäude, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge oder Verkaufs- und Büroeinrichtungen. Bezüglich ihrer Produktionsmittel gelten die Steuerpflichtigen als Konsumenten: genauso wie die privaten Verbraucher und die nicht steuerpflichtigen Unternehmen müssen die Steuerpflichtigen ihre Produktionsmittel mit der Steuer belastet beziehen.

Die Besteuerung der Investitionsgüter und Betriebsmittel verteuert die Preise, weil der Steuerpflichtige bei seiner Preiskalkulation nicht nur seinen Sachaufwand, sondern auch die darauf lastende Steuer berücksichtigt. Die auf den Markt gelangenden Produkte sind somit nicht nur mit der Steuer auf diesen Produkten, sondern auch mit der Steuer auf dem in den Preis eingerechneten Kostenanteil der Investitionsgüter und Betriebsmittel belastet, was zu Steuerkumulationen führt. Wird das Produkt - eine Maschine oder eine Fabrikhalle - vom steuerpflichtigen Abnehmer wiederum als Produktionsmittel verwendet, so tritt eine weitere Steuerkumulation ein. Diese nicht offen zutage tretende indirekte Belastung wird als "**taxe occulte**" oder **Schatensteuer** bezeichnet.

Die Beseitigung der Steuer auf den Investitionen und den Betriebsmitteln, also der Wegfall der "taxe occulte", bildet den Hauptgegenstand der vorliegenden Umsatzsteuerreform: die der Mehrwertsteuer unterstellten Steuerpflichtigen werden inskünftig dank der neuen Erhebungsmethode die Produktionsmittel, die sie für steuerbare Tätigkeiten verwenden, steuerfrei beziehen dürfen beziehungsweise den Vorsteuerabzug geltend machen.

15 Das Steuerobjekt oder der Übergang zu einer echten Konsumsteuer

Eine moderne Konsumsteuer erfasst auch die **Dienstleistungen**. Angesichts der gewandelten Konsumgewohnheiten - der Dienstleistungssektor macht mehr als 50 Prozent unserer Wertschöpfung aus - ist nicht einzusehen, warum der Warenkonsum und die Bauleistungen besteuert werden sollen, nicht jedoch die Dienstleistungen der Vermögensverwalter, Treuhänder, Anwälte oder Architekten. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der Investitionsgüter und der Betriebsmittel entstehen zudem neue **Wettbewerbsverzerrungen**, die nicht hingenommen werden dürfen. Diese können nur verhindert werden, wenn das Steuerobjekt möglichst umfassend definiert wird.

Beispiel

Auf einer Autobahnbaustelle werden für die Lieferung von Kies sowohl Lastwagen einer **WUST**-pflichtigen Unternehmung wie auch von einer nicht steuerpflichtigen Transportunternehmung eingesetzt. Bei der geltenden **WUST** müssen beide Unternehmungen ihre Lastwagen mit der Steuer belastet beziehen. Die nicht steuerpflichtige Transportunternehmung hat einen Vorteil, weil sie ihre Transportleistungen im Gegensatz zur steuerpflichtigen Bauunternehmung nicht versteuern muss. Würden die Dienstleistungen nicht der **Mehrwertsteuer** unterstellt, würde die Bauunternehmung einen Vorteil erhalten: sie könnte für die Anschaffung und den Unterhalt ihrer Lastwagen den Vorsteuerabzug geltend machen, die Transportunternehmung hingegen nicht. **Zur Vermeidung dieser störenden Wettbewerbsverzerrung müssen deshalb die Transportleistungen der Mehrwertsteuer unterstellt werden.**

Bei der Mehrwertsteuer werden grundsätzlich **alle wirtschaftlichen Tätigkeiten** - Warenlieferungen und Dienstleistungen - der Steuer unterstellt,

- sofern derjenige, der sie ausübt, nicht subjektiv von der Steuerpflicht befreit ist (siehe nachfolgend Ziff. 16) und
- sofern bestimmte Tätigkeiten nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind.

In der zur Abstimmung gelangenden Vorlage werden die **Dienstleistungen, die von der Steuer ausgenommen sind**, in einer Negativ-Liste festgehalten. Es handelt sich um die folgenden:

1. die von den Schweizerischen **PTT-Betrieben** erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
2. die Leistungen im Bereich des **Gesundheitswesens**;

3. die Leistungen im Bereich der **Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit**;
4. die Leistungen im Bereich der **Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung**;
5. die **kulturellen Leistungen**;
6. die **Versicherungsumsätze**;
7. die Umsätze im Bereich des **Geld- und Kapitalverkehrs** mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
8. die Lieferung, die **Vermietung auf Dauer** sowie die **Verpachtung von Grundstücken**;
9. **Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele**;
10. die Leistungen, die Einrichtungen **ohne Gewinnstreben** ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
11. die Lieferungen von als solchen verwendeten **inländischen amtlichen Wertzeichen**.

Diese Dienstleistungen werden nur **unecht befreit**. Wer sie erbringt, ist nicht steuerpflichtig. Für die Wirtschaftsgüter, die zur Erbringung solcher Dienstleistungen verwendet werden, kann andererseits der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden. Die steuerbefreiten Dienstleistungen bleiben mit einer Vorsteuer belastet. Die Versicherungsleistungen beispielsweise tragen somit trotzdem eine Mehrwertsteuer. Die Versicherungsgesellschaft muss zwar für ihre Versicherungsumsätze keine Mehrwertsteuer entrichten. Da sie für diese Umsätze jedoch nicht steuerpflichtig ist, bleibt der entsprechende Sachaufwand wie Büroeinrichtungen und Drucksachen mit der Steuer belastet. Sie kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Ausnahmen von der Steuerpflicht bringen somit nicht nur Vorteile. Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder Vereinfachung der Steuererhebung wird der Bundesrat in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b UeB-BV ermächtigt, die **freiwillige Versteuerung** steuerfreier Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zuzulassen. Damit wird vor allem bezweckt, wettbewerbsverzerrende Steuerkumulationen zu vermeiden. In Betracht kommt insbesondere die freiwillige Versteuerung der Veräußerung und Vermietung von Bauten an Steuerpflichtige. Wer als Steuerpflichtiger beispielsweise ein Büro- oder Fabrikgebäude errichten lässt, kann die Vorsteuer auf den anfallenden Bauarbeiten abziehen. Entschliesst sich dagegen der Steuerpflichtige zur **Miete von Geschäftsräumlichkeiten**, entfällt der Vorsteuerabzug, da die Vermietung nicht steuerpflichtig ist. Um solche wettbewerbsverzerrende Steuerkumulationen oder derartige Belastungsungleichheiten zu vermeiden, kann der Bundesrat die freiwillige Versteuerung zulassen.

16 Das Steuersubjekt oder wer hat mit dem Fiskus abzurechnen und die Steuer zu entrichten?

161 Regel

Mehrwertsteuer- und damit abrechnungspflichtig ist der selbständige Unternehmer, der aus Warenlieferungen und steuerbaren Dienstleistungen Einnahmen von mehr als 75 000 Franken im Jahr erzielt. Alle Umsätze, die in der Negativ-Liste von Artikel 8 Absatz 2 b UeB-BV nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen werden, sind steuerbar.

Sieht man einmal davon ab, dass die subjektive Steuerpflicht heute unter dem Regime der WUSt bei 35 000 Franken beginnt, dann kann die nachstehende **Faustregel für die Mehrwertsteuer** aufgestellt werden.

Pflichtig sind

- alle Unternehmen, die heute der WUSt unterstehen (Hersteller von Waren und Bauwerken; Händler mit neuen Waren, sofern Engros-Umsatz überwiegt; Gebrauchtwarenhändler, Buchverleger);
- die Händler schlechthin, also auch die Detailhändler;
- die Unternehmen, die Waren vermieten;
- die Erbringer der in der Negativliste nicht genannten Dienstleistungen (vgl. Folie C7).

162 Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht

Generell von der Steuerpflicht befreit sind

- Unternehmer, deren Gesamtumsatz pro Jahr 75 000 Franken nicht überschreitet;
- Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis 250 000 Franken, sofern der zu entrichtende Steuerbetrag nach Abzug der Vorsteuer 4 000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
- Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern;
- Viehhändler;
- Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Sowohl aus der Sicht der kleineren Unternehmen als auch aus derjenigen der Verwaltung ist es erwünscht, die wertmässige Umsatzgrenze **möglichst hoch** anzusetzen. Die **Umsatzgrenze** wurde aus Konkurrenzgründen nicht über 75 000 Franken hinaus erhöht. Bei einem Steuersatz

von 6,5 Prozent ergibt sich bei dieser Grenze ein Steuervorteil von höchstens rund 4 000 Franken. Eine Umsatzgrenze von 100 000 Franken würde bereits einen Vorteil von 6 000 Franken bringen, was in dieser Unternehmensgrösse zu stark ins Gewicht fallen würde.

Bei hohem **Sachaufwand** und entsprechend kleiner Wertschöpfung fällt der Steuervorteil von 4 000 Franken erst bei bedeutend höheren Umsätzen an, dies insbesondere in Unternehmen, die überwiegend Umsätze zum reduzierten Steuersatz erzielen. Für solche Unternehmen wurde deshalb die Umsatzgrenze auf **250 000** Franken erhöht.

Um den Unternehmen mit Umsätzen bis zu 250 000 Franken die Abklärung ihrer subjektiven Steuerpflicht zu erleichtern, wird die Eidg. Steuerverwaltung bei der Anwendung der Befreiungsvorschrift für bestimmte Erwerbszweige Umsatzgrenzen bezeichnen, bei denen angenommen werden kann, dass der Steuervorteil (**Steuerzahllast**) 4 000 Franken nicht übersteigt. Die betreffenden Unternehmen müssen nur ihren Gesamtumsatz kennen, um zu entscheiden, ob sie sich als Steuerpflichtige anmelden müssen oder nicht. Komplizierte Berechnungen werden ihnen erspart.

Die Weinbauern, die Wein aus den in ihrem eigenen Betrieb gewonnenen Trauben herstellen und verkaufen - die sogenannten **selbstkelternden Weinbauern** - werden neu der subjektiven Steuerpflicht unterstellt, wenn ihr diesbezüglicher Jahresumsatz die allgemein geltende Jahresumsatzgrenze von 75 000 Franken übersteigt. Die nicht steuerpflichtigen selbstkelternden Weinbauern geniessen heute einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den steuerpflichtigen Weinhandelsfirmen und den zahlreichen steuerpflichtigen Weinproduzenten, die nicht einzig im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse, sondern auch zugekaufte Trauben keltern, sowie gegenüber den Genossenschaftskellereien, die aus dem Traubengut ihrer Genossenschaftler - vielfach kleine Rebbauern - Wein herstellen. Dieser Wettbewerbsvorteil würde sich zwar mit der Mehrwertsteuer im Ausmasse des Vorsteuerabzuges vermindern, weil bei den nicht steuerpflichtigen Weinbauern die Investitionsgüter und die Betriebsmittel weiterhin steuerbelastet bleiben. Angesichts der hohen Wertschöpfung bei der Kelterung und im Weinhandel und weil der Wein dem Normalsatz unterliegt, ist trotz Vorsteuerabzug Wettbewerbsneutralität nicht gegeben. Die subjektive Steuerbefreiung der selbstkelternden Weinbauern soll deshalb aufgehoben werden.

Mit dem Einbezug der Dienstleistungen fallen **neu rund 74 000 Unternehmen** unter die Steuerpflicht (WUSt heute: 145 000). Der heutige Personalbestand der Eidg. Steuerverwaltung beläuft sich auf rund 700 Stellen und muss um 180 Stellen **aufgestockt** werden (vgl. Folie C7).

17 Steuersätze

1 Der in Artikel 41ter Absatz 3 verankerte **Steuersatz beträgt 6,2 Prozent**. Zusammen mit dem **Zuschlag von 0,3 Prozentpunkten** (Art. 41ter Abs. 1bis) ergibt sich ein **Höchstsatz von 6,5 Prozent**. Steuersatz und Zuschlag können nur mit Zustimmung von Volk und Ständen erhöht werden. Die Fixierung des Höchstsatzes erlaubt hingegen die Einführung reduzierter Sätze.

2 Zur Anwendung sollen nur zwei Sätze kommen: ein **Normalsatz von 6,5 Prozent** und ein **reduzierter Satz von 2,0 Prozent**. Dieser gilt für Güter des täglichen Bedarfs, nämlich (vgl. Folie C8):

- Wasser in Leitungen,
- Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
- Vieh, Geflügel, Fische,
- Getreide,
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
- Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
- Medikamente,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass,
- auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter.

3 **Anhebung des Steuersatzes um höchstens einen Prozentpunkt:** gemäss Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung kann der Steuersatz zur Finanzierung demographiebedingter Lasten der AHV um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden. Diese Steuererhöhung untersteht dem fakultativen Referendum

4 Die einzelnen, dem reduzierten Satz von 2,0 Prozent unterstellten Gegenstände werden mit Ausnahme der Druckerzeugnisse und der Energie gleich umschrieben wie in der bisherigen **Freiliste** des Warenumsatzsteuerbeschlusses (Art. 14 Abs. 1 Bst. b). Bei den Zeitungen, Zeitschriften und Bücher kann der Bundesrat bestimmte, inhaltlich mit Büchern vergleichbare Druckerzeugnisse, die indessen weder Buch- noch Broschürenform aufweisen und deren Umsätze daher dem Normalsatz unterliegen, auch zum ermässigten Steuersatz besteuern, um damit gewissen Wandlungen des Buchmarktes besser Rechnung tragen zu können.

Der reduzierte Satz von 2,0 Prozent entspricht in etwa der heutigen **taxe occulte auf den Gütern der Freiliste**, sodass keine Auswirkungen auf die Preise zu erwarten sind. Im übrigen bewirkt der reduzierte Satz in Verbindung mit einem entsprechenden besonderen Vorsteuerabzug für Waren aus der inländischen Urproduktion (Art. 8 Abs. 2 Bst. h, Ziff. 3), dass die bei den **Landwirten** anfallende **taxe occulte** auch beseitigt werden kann, ohne dass diese der Steuerpflicht unterstellt werden müssen.

5 Der **Normalsatz 6,5 Prozent** gelangt bei den übrigen Waren sowie steuerpflichtigen Dienstleistungen zur Anwendung. Die heute auf der Freiliste figurierenden **Energieträger** (Gas, Elektrizität, Brennstoffe) sowie **Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel** werden neu zum Normalsatz steuerbar sein.

6 Aus administrativer Sicht wäre ein einziger Steuersatz von Vorteil, weil jede Satzendifferenzierung schwierige Abgrenzungsfragen verursacht. Die Unterscheidung zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz wird gegenüber heute keine neuen Probleme schaffen. Hingegen sind Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten, wenn der Gesetzgeber einen tieferen Steuersatz für **Tourismusleistungen** festlegen sollte (Art. 8^{ter} UeB-BV).

18 Mehrwertsteuersätze im internationalen Vergleich

(Stand: 1. Mai 1993)

Staaten [1]	Normal- satz in %	ermässigte Sätze [2] in %	erhöhte Sätze [3] in %	Null- satz [4]
EG-Staaten				
Belgien	19,5	1; 6; 12	-	ja [5]
Dänemark	25	-	-	ja [5]
Deutschland	15	7	-	-
Frankreich	18,6	2,1; 5,5	-	-
Griechenland	18	4; 8	-	-
Irland	21	2,5; 12,5	-	ja [6]
Italien	19	4; 9; 12	-	-
Luxemburg	15	3; 6; 12	-	-
Niederlande	17,5	6	-	-
Portugal	16	5	30	-
Spanien	15	3; 6	-	-
Grossbritannien	17,5	-	-	ja [6]
Andere Staaten				
Japan	3	-	4,5 [7]	-
Norwegen	22	11,11	-	ja [5]
Oesterreich	20	10	32 [8]	-
Schweden	25	21	-	ja [9]

[1] ohne USA, wo es keine Umsatzsteuer auf Bundesebene gibt, sondern Hersteller-, Gross- und Einzelhandelsumsatzsteuern in den Einzelstaaten und einzelnen Gemeinden; ohne regionale Sondersätze.

[2] Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

[3] Für bestimmte Warengruppen des gehobenen Bedarfs.

[4] Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er ausser für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandumsätze gilt.

[5] Für Zeitungen.

[6] Für Nahrungsmittel, Getränke, Medikamente u.a.

[7] Für Personenwagen, bis 31.3.1994.

[8] Auslaufend, für bestimmte gebrauchte Motorfahrzeuge.

[9] Für Zeitungen, Medikamente und einige Energieträger.

Wichtigste Neuerungen

- Systemwechsel zur Mehrwertsteuer
- Beseitigung der taxe occulte
- Besteuerung von Detailhandel, Energieträgern und Dienstleistungen
- Erhöhung der Mindestumsatzgrenze
- Steuersätze
 - Normalsatz von 6,5% / Abschaffung des Sondersatzes für das Baugewerbe
 - reduzierter Satz von 2% / Abschaffung der Freiliste
 - keine Sondersätze
 - 1 Prozentpunkt zur AHV-Finanzierung
 - Abschaffung der Satzstaffelung

Beispiel einer Rechnung

Schreinerei X
Mehrwertsteuer-Nr. 123 456

Zürich, den ...

Firma Y A.G.
Generalunternehmen

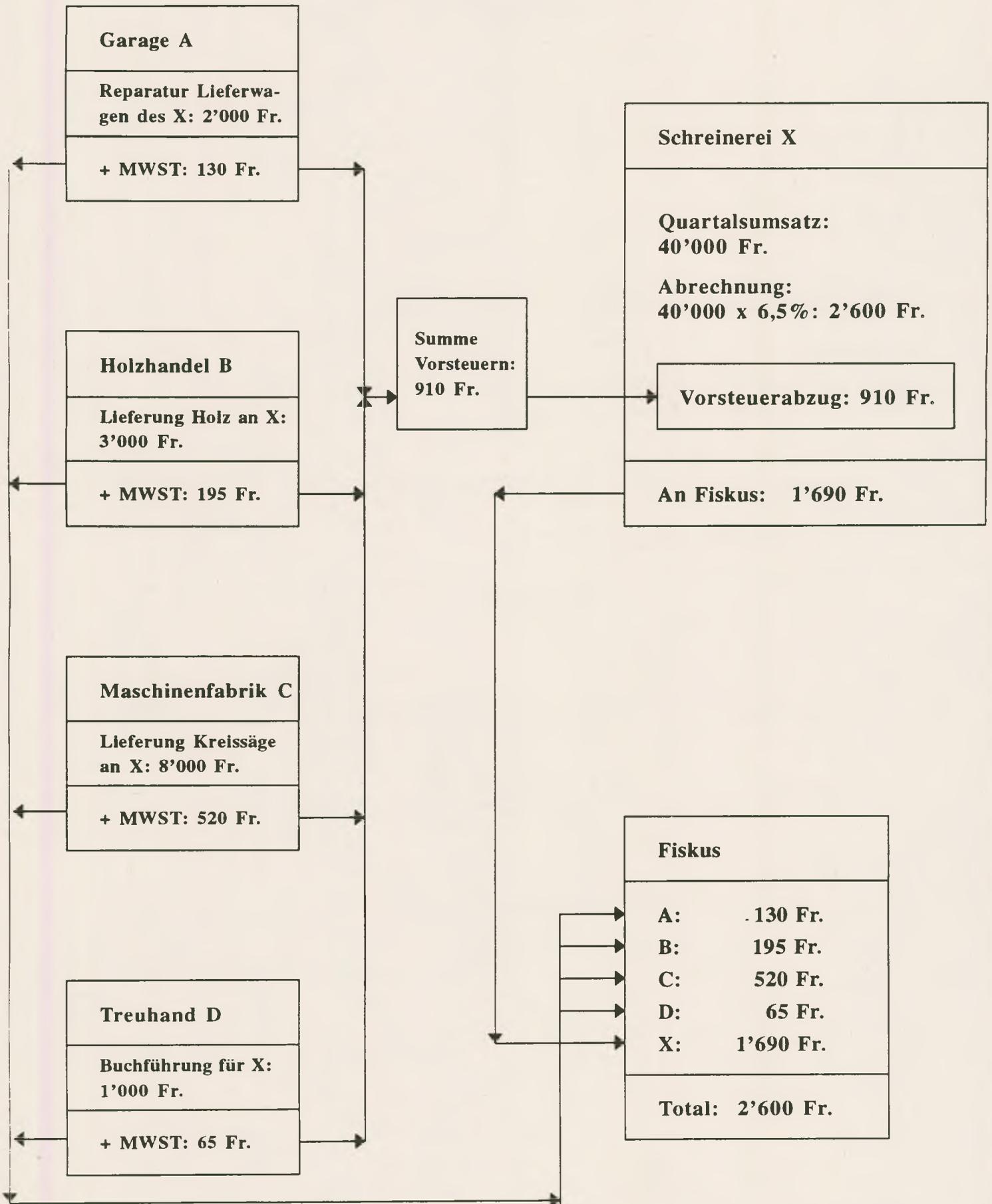
8001 Zürich

Betr. Ueberbauung Aumatt

Lieferung und Einbau von 20 Fenstern	Fr. 20'000.--
zuzüglich Mehrwertsteuer 6,5%	Fr. 1'300.--
	<hr/>
	Fr. 21'300.--
	=====

30 Tage netto

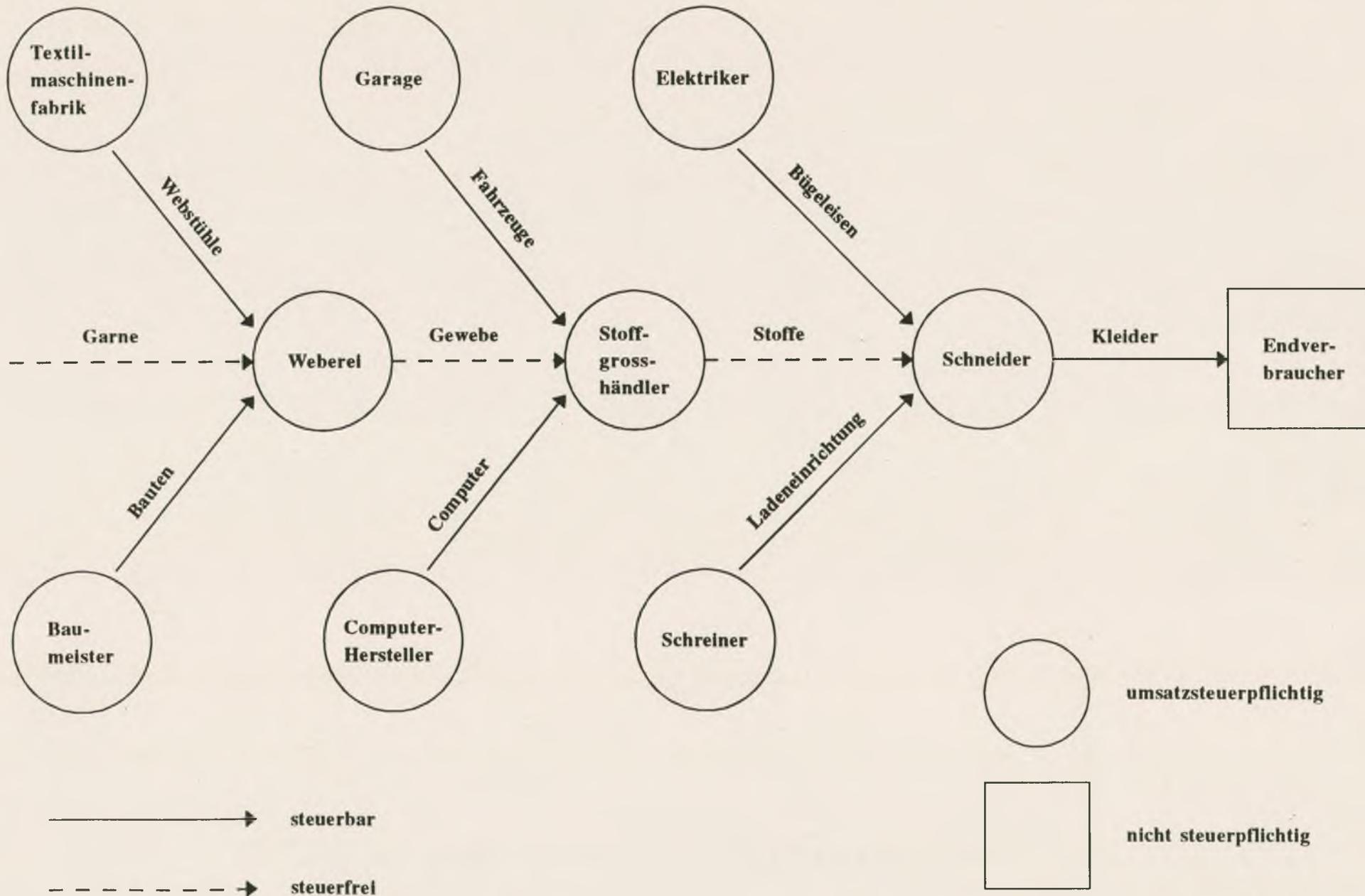
Vorsteuerabzug: Modell mit 5 Steuerpflichtigen



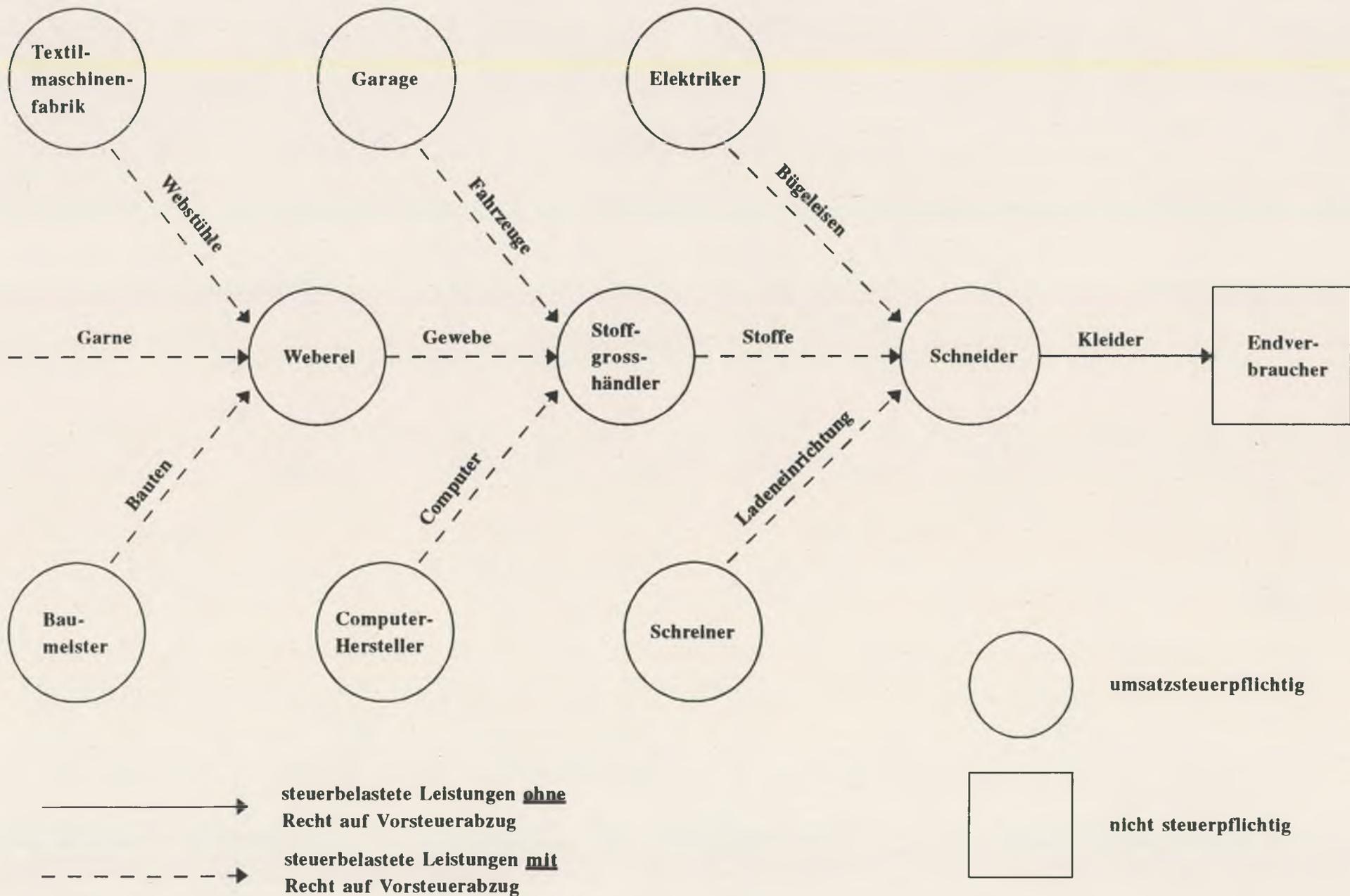
Quartalsabrechnung der Schreinerei X

	Fr.
1. Umsatz des Quartals (ohne Steuer)	<u>40'000</u>
2. Steuerberechnung	
	Fr.
a) Umsatz gemäss Ziff. 1: $40'000 \times 6,5\%$	2'600
b) Summe der Vorsteuern	- <u>910</u>
c) an die ESTV einzubezahlen	<u>1'690</u>

Die heutige WUST mit der Schattensteuer (taxe occulte)



Die Mehrwertsteuer



Anzahl neuer Steuerpflichtiger nach den wichtigsten Branchen

Gastgewerbe	22'800
Coiffeure und Kosmetiker	5'400
Beratung, Buchführung, Vermögens- verwaltung, juristischer Beistand	8'200
Werbeleistungen	2'700
Architekten und Ingenieure	9'100
Detailhändler	13'400
Personenbeförderung und Leistungen der Reisebüros	2'700
Beförderung, Aufbewahrung und Spedition von Waren	4'500
Total neue Steuerpflichtige	rund 74'000

Reduzierter Satz

Leistungen zum reduzierten Satz von 2%:

Lieferungen und Einfuhr von

- Wasser in Leitungen
- Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke)
- Vieh, Geflügel, Fische
- Getreide
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige (auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden)
- Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe
- Medikamente
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass

und

die Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter.

Mehrwertsteuersätze im internationalen Vergleich

Staaten	Normal- satz in %	ermässigte Sätze in %
Deutschland	15	7
Frankreich	18,6	2,1; 5,5
Italien	19	4; 9; 12
Oesterreich	20	10
Schweden	25	21
Schweiz	6,5	2,0

2 Die Auswirkungen auf private Haushalte

- Die Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf die privaten Haushalte halten sich in vertretbaren Grenzen (Folie C 10)

Kaum eine spürbare Mehrbelastung der privaten Haushalte dürfte mit der **Aufhebung der bisherigen Freiliste** verbunden sein. Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher und Zeitungen, alkoholfreie Getränke und anderes mehr sind zwar heute nicht der Warenumsatzsteuer unterstellt. Auf den Preisen dieser Güter lastet jedoch die *taxe occulte*. Da diese im Durchschnitt etwa dem massgeblichen reduzierten Satz von 2% entspricht, dürfte längerfristig die bei der Mehrwertsteuer vorgesehene Besteuerung der Freilistenwaren durch die gleichzeitige Beseitigung der Schattensteuer ausgeglichen werden.

Ähnliche Auswirkungen auf die privaten Haushalte wie bei der Aufhebung der Freiliste sind auch von der **Erhöhung des baugewerblichen Steuersatzes** von 4,65 auf 6,5 Prozent zu erwarten.

Nicht auszuschliessen ist sodann eine Entlastung der Haushalte bei denjenigen Gütern, die sowohl im Warenumsatz- wie im Mehrwertsteuersystem mit dem vollen Steuersatz belastet sind. Der Wegfall der *taxe occulte* eröffnet nämlich zumindest mittel- und längerfristig Spielraum für Preissenkungen.

Eine effektive Mehrbelastung der privaten Haushalte entsteht somit einzig durch die Ausweitung der Umsatzsteuer auf den **Dienstleistungsbereich** sowie auf die bisher befreiten **Energieträger**. Den damit verbundenen Preiserhöhungen stehen indessen wegen der Entlastung der Investitionen tiefere Produktionskosten gegenüber.

Die Einführung der Mehrwertsteuer bewirkt eine stärkere fiskalische Belastung des Konsums. Da davon vor allem die Bezüger niedriger Einkommen betroffen sind, müssen während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Mehrwertsteuer fünf Prozent des Ertrages für die **Prämienverbilligung in der Krankenversicherung** zugunsten unterer Einkommenschichten verwendet werden. Wie dieser zweckgebundene Anteil nach Ablauf der genannten Frist weiterzuverwenden ist, hat zu gegebener Zeit das Parlament zu beschliessen.

- Belastung der Haushalte durch Warenumsatzsteuer und Mehrwertsteuer (Folie C 11)

Bei der berechneten Warenumsatzsteuer- und Mehrwertsteuer-Belastung handelt es sich um die **direkt zuteilbare Steuer**, d.h. um jene Belastung, die aufgrund der Verbrauchsstruktur **unter Annahme der vollständigen Überwälzung** direkt den Haushalten zugeteilt werden kann. Ob die Warenumsatzsteuer und die Mehrwertsteuer wirklich auf die Konsumenten überwälzt werden können, hängt letztlich von den einzelnen Märkten ab. **Nicht eingerechnet ist** dagegen die auf Investitionsgütern und Betriebsmitteln erhobene WUST, die zwar auf den Stufen Produktion und Handel anfällt, von der man jedoch annimmt, dass sie weitgehend überwälzt wird (**die sogenannte *taxe occulte***).

Aus der Tabelle geht hervor, dass sowohl die Warenumsatzsteuer als auch die Mehrwertsteuer **weitgehend proportionale Steuern** sind, d.h. in jeder Einkommensklasse wird das Einkommen prozentual ungefähr gleich stark mit der Steuer belastet. Unverkennbar ist jedoch, dass die Mehrwertsteuer eine Mehrbelastung der Haushalte mit sich bringen wird. In absoluten Zahlen ergibt sich für die Haushalte, welche für die Statistik über ihr Budget Buch führten, **Mehrbelastungen von rund 530 bis 1 000 Franken pro Jahr**.

Es handelt sich bei diesen Beträgen allerdings aus folgenden Gründen um **Höchstwerte**:

- Die volle Überwälzbarkeit sowohl der Waren- wie der Mehrwertsteuer ist keineswegs immer gewährleistet.
- Geht man davon aus, dass die *taxe occulte* auf den privaten Endkonsum und die Exporte überwältigt wird, dann liegen die Belastungswerte für die Warenumsatzsteuer höher als in der Tabelle dargestellt.
- Der Wegfall der *taxe occulte* im Mehrwertsteuersystem eröffnet Spielraum für Preissenkungen. Wird dieser wenigstens teilweise ausgeschöpft, so reduziert sich die Belastung der Haushalte.

Auswirkungen auf die privaten Haushalte

1. Keine Mehrbelastung durch Aufhebung von Freiliste und baugewerblicher Sonderregelung

- Steuersatz von 2,0% entspricht in etwa der bisherigen *taxe occulte* auf dem Umsatz dieser Waren
- Erhöhung des baugewerblichen Steuersatzes von 4,65% auf 6,5% wird durch Wegfall der Schattensteuer kompensiert

2. Mögliche Minderbelastung bei den Gütern, die mit dem vollen Warenumsatzsteuersatz belastet sind

- Wegfall der *taxe occulte* auf den Investitionen senkt die Produktionskosten und schafft Spielraum für Preissenkungen
- Aber Einschränkung des Spielraums durch Verschiebung der Steuerlasten vom Ausland ins Inland (Wegfall der *taxe occulte* auf Exportgütern)

3. Mehrbelastung der privaten Haushalte durch Ausweitung der Umsatzsteuer auf Dienstleistungen und Energieträger

- Aber abgeschwächt durch Beseitigung der *taxe occulte*

4. Entlastung der Konsumenten durch soziale Ausgleichsmassnahmen

- 5% des Steuerertrages werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommenschichten verwendet

Belastung der Haushalte durch Warenumsatzsteuer (WUST) und Mehrwertsteuer (MWST)

	Haushalte mit Einkommen von Fr.					
	36'000 - 48'000	48'000 - 60'000	60'000 - 72'000	72'000 - 84'000	84'000 - 96'000	96'000 - 108'000
Mittleres Einkommen	41'866	55'106	66'336	77'446	89'143	101'357
WUST-Belastung						
- in Franken	536	672	817	958	1'069	1'394
- in % des Einkommens	1,28	1,21	1,23	1,23	1,19	1,37
MWST-Belastung (Satz: 6,5%)						
- in Franken	1'065	1'279	1'506	1'714	1'994	2'406
- in % des Einkommens	2,54	2,32	2,27	2,21	2,23	2,37
Mehrbelastung durch MWST (Satz: 6,5%)						
- in Franken	529	607	689	756	925	1'012
- in % des Einkommens	1,26	1,11	1,04	0,98	1,04	1,00

3 Sozialer Ausgleich

31 Grundzüge der Revision der Krankenversicherung

Die Revision der Krankenversicherung enthält zwei Schwerpunkte, nämlich die Verstärkung der Solidarität innerhalb der Krankenversicherung und die Eindämmung der Kosten.

Verstärkung der Solidarität bedeutet zunächst, dass die an sich nach geltendem Recht bereits angestrebte Solidarität zwischen Gesunden und Kranken durch eine Reform des Systems der Krankenversicherung verbessert werden soll. Die Prämienunterschiede nach Eintrittsalter und die Sonderprämien in Kollektivverträgen sollen aufgehoben werden. Dem heutigen Trend zur Risikoselektion (gezielte Abwerbung von jüngeren und gesunden Versicherten) soll durch die Einführung der vollen Freizügigkeit für alle Versicherten sowie durch einen zeitlich befristeten Risikoausgleich zwischen den Krankenversicherern begegnet werden. Abgesichert werden diese Massnahmen durch die Einführung des Versicherungsobligatoriums. Dadurch wird es möglich, die Bundesbeiträge für einen neuen Zweck, nämlich für einen sozialen Ausgleich zu verwenden. In einer freiwilligen Versicherung müssen die Bundesbeiträge zur Abgeltung von gesetzlichen Auflagen verwendet werden. Die Beiträge des Bundes sollen von heute 1,4 Mia. (1,3 Mia an die Krankenkassen, 100 Mio an die Kantone zur individuellen Prämienverbilligung) auf zwei Milliarden erhöht werden. Diese sollen durch Beiträge der Kantone von insgesamt einer Milliarde ergänzt werden. Die Aufstockung muss noch als nicht finanziert bezeichnet werden.

Zur Eindämmung der Kosten setzt der Entwurf zunächst auf die Vertragsfreiheit sowie die möglichst freie Konkurrenz und Selbstverantwortung von Versicherern und Leistungserbringern. Sollten die Beteiligten (Versicherte, Versicherer, Leistungserbringer) ihre primäre Verantwortung für die Eindämmung der Kosten nicht wahrnehmen, sieht der Entwurf recht massive Eingriffsmöglichkeiten des Bundes vor (Globalbudgetierung des Aufwandes, Zulassungsbeschränkungen für Leistungserbringer).

32 Funktionsweise des sozialen Ausgleichs

Die Beiträge von Bund und Kantonen werden ausschliesslich zur individuellen Verbilligung der Prämien nach der wirtschaftlichen Situation der Versicherten verwendet. Die Beiträge des Bundes gehen an die Kantone. Die Kantone haben sie, zusammen mit ihren eigenen Beiträgen, nach dem vom Bund vorgeschriebenen Modell der Prämienverbilligung zu verwenden. Nach diesem Modell haben die Kantone einen Prozentsatz des steuerbaren Einkommens zu definieren, der für jeden Haushalt die maximale Belastungsgrenze aus Prämien für die obligatorische Krankenversicherung darstellt. Übersteigen die effektiven Prämien eines Haushaltes des festgelegten Prozentsatz, wird die Differenz durch Beiträge der öffentlichen Hand übernommen.

33 Kennzahlen

Mit drei Milliarden Franken könnten im Jahre 1993 im schweizerischen Mittel gerechnet für etwa 61 Prozent der Bevölkerung oder 53 Prozent der Haushalte die Prämien verbilligt werden. Die Belastungsgrenze läge bei acht Prozent des steuerbaren Einkommens (direkte Bundessteuer). Die Berücksichtigung der Prämien innerhalb eines Haushaltes führt zu einer Begünstigung von Familien, das heisst bei Familien mit mehreren Kindern liegt die Einkommensgrenze, ab welcher der Subventionsanspruch wegfällt, höher als bei alleinstehenden Personen. Bei einer Belastungsgrenze von acht Prozent des steuerbaren Einkommens fällt der Anspruch auf Subventionen bei einer durchschnittlichen Prämienbelastung ab folgenden Einkommensgrenzen weg:

	in Franken
• Alleinstehende Person	27 000
• Ehepaar ohne Kinder	54 000
• Ehepaar, zwei Kinder	74 000

Diese Einkommensgrenzen werden in der Praxis etwas tiefer liegen, weil die Kantone vorsehen können, dass geringe Subventionsbeträge, beispielsweise weniger als 50 Franken pro Jahr, nicht mehr ausbezahlt werden müssen.

4 Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

41 Stärkung der Konkurrenz- und Anpassungsfähigkeit (Folie C 13)

Ein zentrales Element der **Reform der Umsatzsteuer** ist die **Beseitigung der taxе occulte**. Die damit verbundene Entlastung der Wirtschaft beläuft sich auf rund 2,6 Milliarden pro Jahr oder je nach Branche auf ein bis zwei Prozent des Umsatzes. Diese Entlastung dürfte besonders den exportorientierten Branchen entgegenkommen, kann doch die taxе occulte im Unterschied zur normalen Umsatzsteuer an der Grenze nicht ausgeglichen werden. Aber auch im Inland sind die Schweizer Hersteller gegenüber der ausländischen Konkurrenz insofern benachteiligt, als die Importgüter mit keinerlei Schattensteuer belastet sind und deshalb billiger angeboten werden können. Inwieweit die Unternehmungen ihre Preise wegen des Wegfalls der taxе occulte anpassen werden, dürfte weitgehend von den Wettbewerbsverhältnissen abhängen.

Mit der Elimination der Schattensteuer, welche auf den Investitionen lastet, dürfte zudem ein Anreiz geschaffen werden, den **Kapitalstock rascher zu erneuern** und damit die Volkswirtschaft zu stärken. Es kann auch damit gerechnet werden, dass die neueren Produktionstechniken umweltschonender sind.

Der Bundesrat misst der Verlängerung der Finanzordnung und dem Systemwechsel zur Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von 6,5 Prozent erste Priorität zu. **Reformen im Bereich der direkten Bundessteuer** können erst in Angriff genommen werden, wenn diese beiden Traktanden vom Tisch sind. Mit einem Ja zu den Finanzvorlagen werden die Voraussetzungen für die gezielte Beseitigung weiterer Mängel unseres Steuersystems geschaffen.

Die Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von 6,5 Prozent leistet einen wichtigen **Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen**. Defizite in Milliardenhöhe können weder finanz- noch wirtschaftspolitisch vertreten werden. Gesunde öffentliche Finanzen bilden für unsere Wirtschaft einen wichtigen **Standortvorteil**.

42 Harmonisierung mit den wichtigsten Handelspartnern (Folie C 14)

Der Übergang zur Mehrwertsteuer bringt eine aussenpolitisch und wirtschaftlich erwünschte Harmonisierung unserer Verbrauchsbesteuerung mit unseren wichtigsten Handelspartnern.

- Die Umsatzsteuer würde nach derselben **Methode** erhoben. Mit der Mehrwertsteuer werden grundsätzlich alle Phasen des Produktionsprozesses erfasst. Der Vorsteuerabzug beseitigt aber die bisherige taxе occulte und entlastet damit die Produktion.
- Eine Angleichung würde sich auch beim **Steuergegenstand** ergeben, dies vor allem was die Besteuerung der bisher befreiten Dienstleistungen betrifft.

Ein Übergang zur Mehrwertsteuer bedeutet indessen nicht, dass die **Steuersätze** dem höheren Niveau der europäischen Ländern angepasst werden müssen. Der Höchstsatz der Umsatzsteuer bleibt in der Verfassung verankert.

43 Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf die Preise (Folie C 15)

In welchem Ausmass die Einführung der Mehrwertsteuer zu einem Anstieg der Konsumentenpreise führen wird, hängt zu einem grossen Teil von den jeweiligen Konkurrenzverhältnissen ab. Im für den Konsumenten schlechtesten Fall, nämlich wenn es den Unternehmen einerseits gelingt, die Steuer vollumfänglich auf die Konsumenten zu überwälzen und sie andererseits trotz Wegfalls der *taxe occulte* keine Preissenkungen vornehmen, dürfte der Index der Konsumentenpreise um rund **1,8 Prozent** ansteigen. **In der Realität dürfte dieser Höchstwert allerdings kaum erreicht werden.**

Die **Ursachen** für diesen Preisanstieg liegen vor allem in der Besteuerung der Dienstleistungen sowie der Energieträger zum Normalsatz.

Beim Anstieg von 1,8 Prozent handelt es sich um einen Maximalwert, weil:

- davon ausgegangen werden muss, dass die *taxe occulte* heute zumindest teilweise auf die Konsumenten überwälzt wird;
- durch den Wegfall der Schattensteuer die Produktionskosten sinken und demzufolge Spielraum für Preissenkungen vorhanden wird;
- sowohl Warenumsatz- wie Mehrwertsteuer nicht immer vollumfänglich auf die Abnehmer überwälzt werden können.

44 Finanzielle Auswirkungen der Umsatzsteuerreform (Folie C 16)

Die Beseitigung der Investitionssteuer oder der *taxe occulte* ist für den Bundeshaushalt mit Steuerausfällen von 2,6 Milliarden verbunden.

Zur Schliessung dieser Lücke werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

- Besteuerung bisher befreiter Waren zum Normalsatz (**Energieträger, Seifen, Waschmittel**);
- Besteuerung der übrigen **bisher befreiten Waren zum reduzierten Satz**;
- Besteuerung der **baugewerblichen Arbeiten** zum Normalsatz;
- Besteuerung von **Dienstleistungen**;
- Erhöhung des Steuersatzes von 6,2 auf 6,5 Prozent.

Per Saldo resultieren zusätzliche Steuererträge im Umfange von 1,4 Milliarden. Fünf Prozent des Steuerertrages sind für soziale Ausgleichsmassnahmen reserviert. In den ersten fünf Jahren wird dieser Betrag für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommenskommensschichten verwendet. Die Mehrbelastung der Konsumenten wird dadurch entsprechend gemildert.

Wirtschaftliche Auswirkungen der neuen Finanzordnung

Thesen:

1. Der Übergang zur Mehrwertsteuer verbessert die **Konkurrenz- und Anpassungsfähigkeit** unserer Wirtschaft.

2. Die neue Finanzordnung bringt eine sinnvolle **Harmonisierung** mit unseren wichtigsten Handelspartnern.

3. Die Auswirkungen auf die Konsumentenpreise halten sich in **engen** Grenzen.

Stärkung der Konkurrenz- und Anpassungsfähigkeit

- **Beseitigung taxe occulte**
 - Entlastung auf den Umsätzen: je nach Branche ca. 1 - 2 Prozent
 - Anreiz zur rascheren Erneuerung des Kapitalstockes

- **Optionen für Steuerreformen**
 - Reformen im Bereich der direkten Steuern werden möglich

- **Verbesserung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen**
 - Solide Basis für den Bundeshaushalt
 - Gesunde Bundesfinanzen wichtig für Gedeihen der Wirtschaft

Harmonisierung mit den wichtigsten Handelspartnern

1. Sinnvolle Harmonisierung der Umsatzsteuer durch Anpassung

- der Erhebungsmethode (Mehrwertsteuer)
- des Steuergegenstandes (Besteuerung der gleichen Waren und Dienstleistungen)

2. Kein Zwang zur Angleichung der Steuersätze

- Mehrwertsteuer bedeutet nicht Uebernahme der hohen europäischen Steuersätze
- Höchstsatz bleibt in Verfassung verankert

Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf die Preise

Anstieg der Konsumentenpreise um höchstens 1,8%

- **Hauptgründe:**
 - Besteuerung der Dienstleistungen
 - Besteuerung der Energieträger
- **Maximalwert, weil:**
 - die taxe occulte heute zumindest teilweise überwältzt wird;
 - der Wegfall der Schattensteuer Spielraum für Preissenkungen schafft;
 - die Überwälzung von WUST und MWST nicht immer möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen der Umsatzsteuerreform

	Mio. Fr.
1. Beseitigung der taxe occulte	- 2'655
2. Erhöhung der Umsatzlimite	- 20
3. Besteuerung bisher befreiter Waren zum Normalsatz (v.a. Energieträger)	+ 435
4. Besteuerung der baugewerblichen Arbeiten zum Normalsatz	+ 665
5. Besteuerung der übrigen bisher befreiten Waren zum reduzierten Steuersatz	+ 560
6. Besteuerung von Dienstleistungen	+ 2'025
7. Erhöhung des Steuersatzes von 6,2% auf 6,5% auf dem bisherigen WUST-Steuerobjekt	+ 400
	<hr/>
Bruttomehrertrag	+ 1'410
	<hr/>
8. Sozialer Ausgleich (5% des Ertrages)	- 565
	<hr/>
Nettomehrertrag	+ 845
	<hr/>

D

Sanierung des Bundeshaushaltes

1 Überblick

Das Sanierungsprogramm 1992 haben die eidg. Räte am 9. Oktober 1992 verabschiedet. Sein Beitrag zur Haushaltssanierung beläuft sich auf mindestens vier Milliarden pro Jahr. Der Bundesrat musste bereits im **Bericht zum Finanzplan 1994-96** vom 2. November 1992 mit Nachdruck auf die Notwendigkeit zusätzlicher Sanierungsanstrengungen hinweisen. Eine entsprechende Botschaft an die eidg. Räte hat er für den Sommer 1993 in Aussicht gestellt.

Seit der Verabschiedung des Finanzplanberichtes hat sich die Finanzlage des Bundes weiter **drastisch verschlechtert**. Zeigte die Finanzplanung vom November des vergangenen Jahres noch Haushaltsdefizite in der Grössenordnung von bis zu 3,5 Milliarden, so muss aus heutiger Sicht mit mehr als doppelt so hohen Finanzierungslücken gerechnet werden. Bereits im laufenden Jahr dürfte das Defizit der Finanzrechnung sechs Milliarden übersteigen.

Die Ursachen für den rasanten Anstieg der Fehlbeträge sind sowohl **konjunktureller als auch struktureller Natur**. Die hohen Leistungen an die Arbeitslosenversicherung, die zusätzlichen Kredite für das Ankurbelungsprogramm sowie die massiven Reduktionen bei den Einnahmeprognosen (insbesondere bei der WUSt) sind ohne Zweifel eine direkte Folge der schlechten Wirtschafts- und Beschäftigungslage. Auch bei Ausklammerung dieser konjunkturellen Faktoren verbleibt indessen ein **hoher, struktureller Defizitsockel**, der auf rund drei bis vier Milliarden zu beziffern ist. Dieses strukturelle Defizit ist in erster Linie auf eine zu **hohe Ausgabendynamik** zurückzuführen. Nachdem die Bundesausgaben bereits zwischen 1990 und 1992 um 30 Prozent aufgestockt worden sind, zeichnet sich für die kommenden vier Jahre ein weiterer Ausbau um rund 25 Prozent oder zehn Milliarden ab. Folge dieser Politik sind nicht nur wachsende Fehlbeträge, sondern auch ein markanter Anstieg der Staatsquote (Ausgaben in % des BIP).

Bei der Haushaltssanierung gilt es, der anhaltend schlechten Wirtschaftslage Rechnung zu tragen. Die Gesundung der Bundesfinanzen soll deshalb **schrittweise** erfolgen und **keinen buchhalterischen Ausgleich** des Haushalts anstreben - was in Anbetracht der Höhe der jährlichen Fehlbeträge kurzfristig auch schlicht als unmöglich bezeichnet werden müsste. Ziel der **Sanierungsmassnahmen 1993** ist es, den strukturellen Teil der Fehlbeträge spürbar zu reduzieren. Mit einer Ausnahme setzen die über 70 Einzelmassnahmen auf der Ausgabenseite an. Bezogen auf das Jahr 1996 resultieren **jährliche Entlastungen von rund 1,4 Milliarden**. Unter Einschluss der erst später wirksamen Einsparungen sowie von Massnahmen, die eine Aufstockung der bisherigen Finanzplanzahlen verhindern sollen, kann das **längerfristig realisierbare Einsparungspotential auf rund 1,8 Milliarden pro Jahr** beziffert werden. Die Ausgabenkürzungen erfolgen gezielt und nicht linear und nehmen auf die ebenfalls angespannten Kantonsfinanzen weitestgehend Rücksicht, ja eröffnen diesen in verschiedenen Bereichen eigene erhebliche Entlastungsmöglichkeiten.

Einsparungen in der Grössenordnung der strukturell bedingten Haushaltsdefizite von drei bis vier Milliarden wären mit äusserst schmerzhaften Einschnitten in eigentliche Kernaufgaben des Staates verbunden und würden im Transferbereich die Kantonshaushalte über Gebühr belasten. Der Bundesrat hat sich deshalb stets für eine Sanierung mittels Einsparungen **und** Mehreinnahmen ausgesprochen. Nach den Entscheiden des Parlaments zur Finanzordnung werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im November dieses Jahres über den einnahmenseitigen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen befinden. Eine Mehrwertsteuer zu 6,2

Prozent vermag aus Sicht der Haushaltssanierung keinesfalls zu genügen. Der Bundesrat setzt sich deshalb mit Nachdruck für einen **Steuersatz von 6,5 Prozent** ein.

Auch bei Zustimmung zu sämtlichen beantragten Sparmassnahmen sowie zu einer Mehrwertsteuer von 6,5 Prozent bleibt der Bundeshaushalt bis zum Ende der Planungsperiode (1997) und aller Voraussicht darüber hinaus schwer defizitär - dies trotz aller andere als pessimistischer Annahmen über die künftige Wirtschaftsentwicklung. Es ist deshalb zwingend, dass nach **weiteren nachhaltigen Verbesserungen** gesucht wird. Der Bundesrat wird in seiner Botschaft zu den Sanierungsmassnahmen 1993 über seine diesbezüglichen **Absichten** orientieren. Auf der **Ausgabenseite** sollen in den verschiedensten Aufgabenbereichen des Bundes Normen und Standards überprüft, die Verwaltungsabläufe und -strukturen weiter gestrafft und nicht mehr prioritäre staatliche Leistungen definitiv abgebaut werden. Auch auf der **Einnahmenseite** sind neue zusätzliche Massnahmen zu prüfen. Die Umsetzung dieser Absichten in konkrete Anträge wird Gegenstand späterer Arbeiten bilden.

2 Finanzpolitische Ausgangslage und Perspektiven

21 Rückblick auf die Sanierungsmassnahmen 1992

Das **Konzept** des Bundesrates für die Sanierungsmassnahmen 1992 zielte darauf ab, mittelfristig ein Entlastungspotential von über vier Milliarden zu realisieren. Dieser Zielwert sollte je ungefähr zur Hälfte durch Ausgabenreduktionen und Mehreinnahmen erreicht werden. Dadurch hätten die Defizite nach damaligem Zahlenstand auf die Grössenordnung von rund eine Milliarde reduziert werden können.

Im einzelnen setzten sich die dem Parlament unterbreiteten Sanierungsmassnahmen 1992 aus folgenden **Hauptelementen** zusammen:

211 Ausgabenseitige Massnahmen

- Bereits im Rahmen der Bereinigung des Voranschlags 1992 und des Legislaturfinanzplanes 1993-95 nahm der Bundesrat erhebliche Abstriche an den Eingaben der Departemente vor. Diese Kürzungen, die schwergewichtig auf die Verwaltungsausgaben, den Schulratsbereich, die Forschung, das Militär und die Bundesbauten entfielen, wurden ergänzt durch **finanzplanerische Vorgaben** betreffend künftige neue Ausgabenvorlagen sowie den selektiven **Weiterzug der vom Parlament mit dem Budget 1992 beschlossenen Ausgabenreduktionen**. Aus diesen beiden Massnahmen resultierten Einsparungen von gut 500 Millionen.
- Das erste Paket beinhaltete im weiteren gezielte und dauerhafte **Sparmassnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe**, womit weitere 200 Millionen jährlich gespart werden konnten. Auf Gesetzesstufe handelte es sich namentlich um Entlastungen im Landwirtschafts- und Forstbereich, auf Verordnungsstufe vor allem in den Bereichen Verkehr, Zivilschutz und Landwirtschaft.

- Schliesslich wurden zur Erreichung des Kürzungsziels ein Grossteil der Bundessubventionen (Finanzhilfen und Abgeltungen) sowie der Darlehenszahlungen des Bundes einer auf drei Jahre (1993-1995) befristeten **linearen Kürzung** von zehn Prozent unterworfen. Diese Massnahme ist mit jährlichen Einsparungen von 600 bis 800 Millionen verbunden.

Die Botschaft des Bundesrates zu den Sanierungsmassnahmen beinhaltete auch die Einführung einer Verfassungsbestimmung für eine "**Ausgabenbremse**" auf Parlamentsstufe.

212 Einnahmenseitige Massnahmen

Die wichtigste Massnahme auf der Einnahmenseite stellte die beantragte **Erhöhung des Treibstoffgrundzolls** um 25 Rp. je Liter dar, welche zu Mehreinnahmen von rund 1,6 Milliarden pro Jahr verhelfen sollte. Mit der schrittweisen **Erhöhung der Tabaksteuer** können bis 1995 Mehreinnahmen von 350 Millionen pro Jahr realisiert werden.

Neu sollte schliesslich ein Teil der **Nationalbankgewinne** im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 an Kantone und Bund verteilt und zudem das **Spielbankenverbot** aufgehoben werden.

213 Parlamentsbeschlüsse, Volksabstimmung und Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen 1992

Die **eidg. Räte** folgten unter dem Eindruck der sich zunehmend verschlechternden Finanzlage des Bundes den Vorschlägen des Bundesrates weitgehend. Nicht eingetreten wurde auf die Einführung einer Ausgabenbremse und beim Treibstoffzoll wurde nur einer Anhebung um 20 Rp. je Liter zugestimmt, was mit Mindereinnahmen von rund 300 Millionen jährlich verbunden ist. In einer Referendumsabstimmung akzeptierten **Volk und Stände** am 7. März 1993 diesen Entscheid. Ebenfalls gutgeheissen wurde die Verfassungsänderung zur Aufhebung des Spielbankenverbots.

Aus heutiger Sicht kann gesagt werden, dass mit den Sanierungsmassnahmen 1992 ein **Sanierungspotential von mindestens vier Milliarden** erreicht werden kann. Eine vollständige Umsetzung bedarf allerdings sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite noch einiger Zeit. Es ist zudem zu beachten, dass die lineare Kürzung auf Ende 1995 befristet ist. Klar verfehlt wurde hingegen das Ziel eines annähernden Haushaltsausgleichs ab 1996, muss doch trotz der Entlastungen aus den Sanierungsmassnahmen 1992 mit **markant höheren Defiziten** gerechnet werden.

22 Haushaltsperspektiven 1994-1997

Die Lage des Bundeshaushaltes hat sich seit der Verabschiedung der Sanierungsmassnahmen 1992 weiter massiv verschlechtert. Im **laufenden Jahr** wird das Defizit in der Finanzrechnung die Grössenordnung von mindestens sechs Milliarden erreichen. Die **Haushaltsperspektiven für die Jahre 1994 bis 1997** lassen einen weiteren Anstieg der Fehlbeträge befürchten. Ohne die geplanten Sanierungsmassnahmen drohen **Defizite von sieben bis 8,5 Milliarden** pro Jahr.

Ausgabenüberschüsse des Bundes von über zwei Prozent des Bruttoinlandproduktes (BIP) müssen auch im langjährigen Vergleich als bedrohlich bezeichnet werden. Selbst in den siebziger Jahren betragen sie maximal rund ein Prozent des BIP. Zusammen mit den mutmasslichen Ausgabenüberschüssen der Kantone und Gemeinden werden die konsolidierten Defizite des Staates im nächsten Jahr bei über drei Prozent des BIP zu liegen kommen. Damit würde die von der EG für den Beitritt zur Währungsunion verlangte Grenze überschritten. Die Schweiz steht in Gefahr, im Bereich der öffentlichen Finanzen ihren **guten Ruf als Stabilitätsinsel** zu verlieren.

Die Defizitentwicklung ist zweifellos zu einem guten Teil auf die **konjunkturelle Talfahrt** zurückzuführen. Vor allem bei den Bundeseinnahmen schlägt die Wirtschaftssituation voll durch. Die **Warenumsatzsteuer (WUSt)**, die wichtigste Einnahmenquelle des Bundes, hat sich in den vergangenen Jahren auf dem Niveau von 1990 stabilisiert. Dieses Jahr droht gar ein absoluter Rückgang um mehrere hundert Millionen. Die bisherigen Finanzplanprognosen für die WUSt mussten um mehr als zwei Milliarden pro Jahr reduziert werden. Bei den Ausgaben fallen insbesondere die Darlehen an die **Arbeitslosenversicherung**, welche im laufenden Jahr über zwei Milliarden betragen dürften, stark ins Gewicht.

Es wäre aber verfehlt davon auszugehen, dass sich die Situation bei einem wirtschaftlichen Aufschwung automatisch normalisieren würde. Die geschilderten Haushaltsperspektiven basieren nämlich auf insgesamt **optimistischen Wirtschaftsannahmen**: Wirtschaftliche Erholung ab 1994, weiterer Rückgang der Teuerung und der Zinssätze. Lässt die wirtschaftliche Erholung weiter auf sich warten, würden die Defizite in den Jahren 1995-97 noch bedeutend höher ausfallen.

Die Haushaltsverschlechterung ist neben dem schleppenden Wirtschaftsgang in etwa gleichem Ausmasse auf verschiedene **strukturelle Schwächen des Haushaltes** zurückzuführen. Während ausgabenseitig nur bedingt institutionelle Bremsen wirken, sind die Entwicklungsmöglichkeiten bei den Einnahmen infolge der besonderen Einnahmenstruktur des Bundes klar begrenzt. So wird das in den Hochkonjunkturjahren aufgeblähte Ausgabenniveau in den nächsten Jahren bei der voraussichtlich nur zögerlichen Einnahmenentwicklung nicht mehr finanziert werden können.

Ins Gewicht fällt mittel- bis längerfristig insbesondere auch die Tatsache, dass die Bundeseinnahmen klare strukturelle Mängel aufweisen. Rund zwanzig Prozent der Einnahmen, vor allem die **Zollerträge**, unterliegen einer **ständigen teuerungsbedingten Erosion**. Die Erträge aus der **Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben**, welche ein beachtliches Gewicht im Haushalt aufweisen und jeweils starken Schwankungen unterliegen, bilden ebenfalls **keine tragenden Stützen**. Schliesslich erfasst die **Warenumsatzsteuer** die Dienstleistungen nicht, so dass ein immer kleiner werdender Teil der erzielten Umsätze in der Volkswirtschaft besteuert wird. Die gegenwärtigen Finanzierungsprobleme sind durch die verschiedenen **Steuererleichterungen** in den achtziger Jahren zusätzlich verschärft worden. Die damit verbundenen jährlichen Mindereinnahmen bewegen sich in der Grössenordnung von zwei Milliarden.

Ohne Sanierungsmassnahmen werden sich die **Schulden** des Bundes bis Ende 1997 von rund 55 Milliarden auf über 110 Milliarden **verdoppeln**. Die Verschuldungsquote des Bundes (Schulden in % des BIP), welche 1990 noch rund 13 Prozent betragen hat, wird bis 1997 voraussichtlich auf rund 27 Prozent ansteigen. Mit der massiven Neuverschuldung wird ein **starker Anstieg der Zinsausgaben** verbunden sein - dies trotz der rückläufigen Tendenz bei den Zinssätzen. Die Nettozinslast in Prozent der Gesamteinnahmen wird bis 1997 auf gegen sechs Prozent anwachsen. Im Jahr 1990 belief sich diese Kennziffer noch auf rund 3,6 Prozent. Diese Entwicklung macht deutlich, dass der **finanzpolitische Spielraum des Bundes zusehends enger wird**.

Die **Staatsquote** des Bundes, welche im vergangenen Jahr etwas mehr als elf Prozent betrug, wird ohne Sanierungsmassnahmen bis 1997 sukzessive auf gegen 13 Prozent ansteigen. Die Steuerquote dürfte sich im selben Zeitraum trotz der Treibstoffzollerhöhung ungefähr auf dem Niveau von 1992 (9,1%) stabilisieren. Auch an dieser **Scherenbewegung** kann die drastische Verschlechterung der Haushaltslage klar abgelesen werden.

3 Grundsätze der Sanierungsmassnahmen 1993

Mit einer Ausnahme (Aufhebung der Zollbefreiungen bzw. -rückerstattungen bei den Treibstoffen) stellen die Sanierungsmassnahmen 1993 ein **reines Sparprogramm** dar. Die beantragten Einsparungen erfolgen **durchwegs gezielt**. Sie lösen damit unter anderem die bis Ende 1995 befristete lineare Beitragskürzung - die finanziell gewichtigste Sparmassnahme des Sanierungsprogramms 1992 - ab. Das neue Programm trifft den Transfer- wie den Eigenbereich des Bundes, kürzt Konsum- und Investitionsausgaben und setzt sich aus finanzplanerischen Vorgaben sowie aus **Sparmassnahmen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe** zusammen.

Die beantragten Entlastungen werden schrittweise wirksam - die volle Wirksamkeit tritt erst ab 1996 ein - und nehmen damit auf die **schwierige wirtschaftliche Lage gebührend Rücksicht**. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen sind sie mit keinem realen Aufgabenabbau verbunden, sondern führen bloss die durchwegs hohen Ausgabenzuwächse auf ein vernünftigeres Mass zurück.

Das Sparprogramm ist **für die Kantone mit keinen untragbaren Konsequenzen** verbunden. Bei der Erarbeitung der Massnahmen wurde der ebenfalls schwierigen Lage der Kantonsfinanzen weitgehend Rechnung getragen. Zahlreiche Vorschläge entstammen einer Arbeitsgruppe des Eidg. Finanzdepartements mit der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und streben eine gemeinsame Entlastung von Bund und Kantonen an. **Bei Nutzung des damit verbundenen Sparpotentials sollte sich auch für die Mehrzahl der Kantone eine positive finanzielle Bilanz realisieren lassen**.

4 Der Beitrag der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer stellt eine **solidere Basis für den Bundeshaushalt** als die WUSt dar. Mit dem Einbezug der Dienstleistungen, die heute mehr als die Hälfte der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung ausmachen, entspricht sie besser den heutigen Wirtschaftsstrukturen und der wirtschaftlichen Entwicklung. Längerfristig werden die Steuererträge dadurch auch eher im Gleichschritt mit dem Wirtschaftswachstum zunehmen.

Parlament und Bundesrat erachten einen **Steuersatz von 6,5 Prozent als absolutes Minimum** für die Sanierung des Bundeshaushaltes. Die erwarteten **Mehrerträge von 1,4 Milliarden** vermögen zwar die Defizite nicht zu beseitigen, bilden jedoch einen wichtigen und notwendigen Schritt in die richtige Richtung. Ein Nein zum Steuersatz von 6,5 Prozent würde zukünftige Steuererhöhungen, die selbstverständlich von Volk und Ständen gutgeheissen werden müssen, auf Jahre hinaus blockieren. Damit würden zudem auch Reformen im Bereich der direkten Steuern verunmöglicht. Eine Ablehnung müsste als Zeichen des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin gewertet werden, den Haushaltsausgleich über Ausgabenkürzungen anzustreben. Die Diskussionen über die bisherigen Sparbemühungen, aber auch die parlamentarischen Debatten haben gezeigt, dass zur Zeit offenbar kein tragfähiger Konsens über weitergehende Sparmassnahmen zu erzielen ist.

Sanierungsmassnahmen 1992

Die Sanierungsmassnahmen 1992 wurden von den eidg. Räten in der vergangenen Herbstsession beschlossen.

Ausgabenkürzungen 1993 in Mio

- Budgetkürzungen und Finanzplanvorgaben Bundesrat 510

- gezielte Kürzungen (z.B. Brotgetreide, Ausmerzaktionen im Viehsektor, Forstwirtschaft, Pro Helvetia) 110

- lineare Kürzungen der Bundesbeiträge von grundsätzliche 10 Prozent 630

Mehreinnahmen 1993

- Treibstoffzoll (inkl. WUSt) 1 060

- Erhöhung Tabaksteuer 50

- Verteilung Nationalbankgewinne 200

Aus der Aufhebung des Spielbankenverbotes können frühestens ab 1996 Einnahmen erwartet werden.

Sanierungsmassnahmen 1993

Ausgabenseitig trifft das Programm den Transfer- wie den Eigenbereich des Bundes, kürzt Konsum- und Investitionsausgaben und setzt sich aus finanzplanerischen Vorgaben sowie Sparmassnahmen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe zusammen. Für 1996 kann mit folgenden Entlastungen gerechnet werden:

	in Mio
- Finanzplanvorgaben	620
- Sparmassnahmen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe	520
Total Verbesserungen	1 140

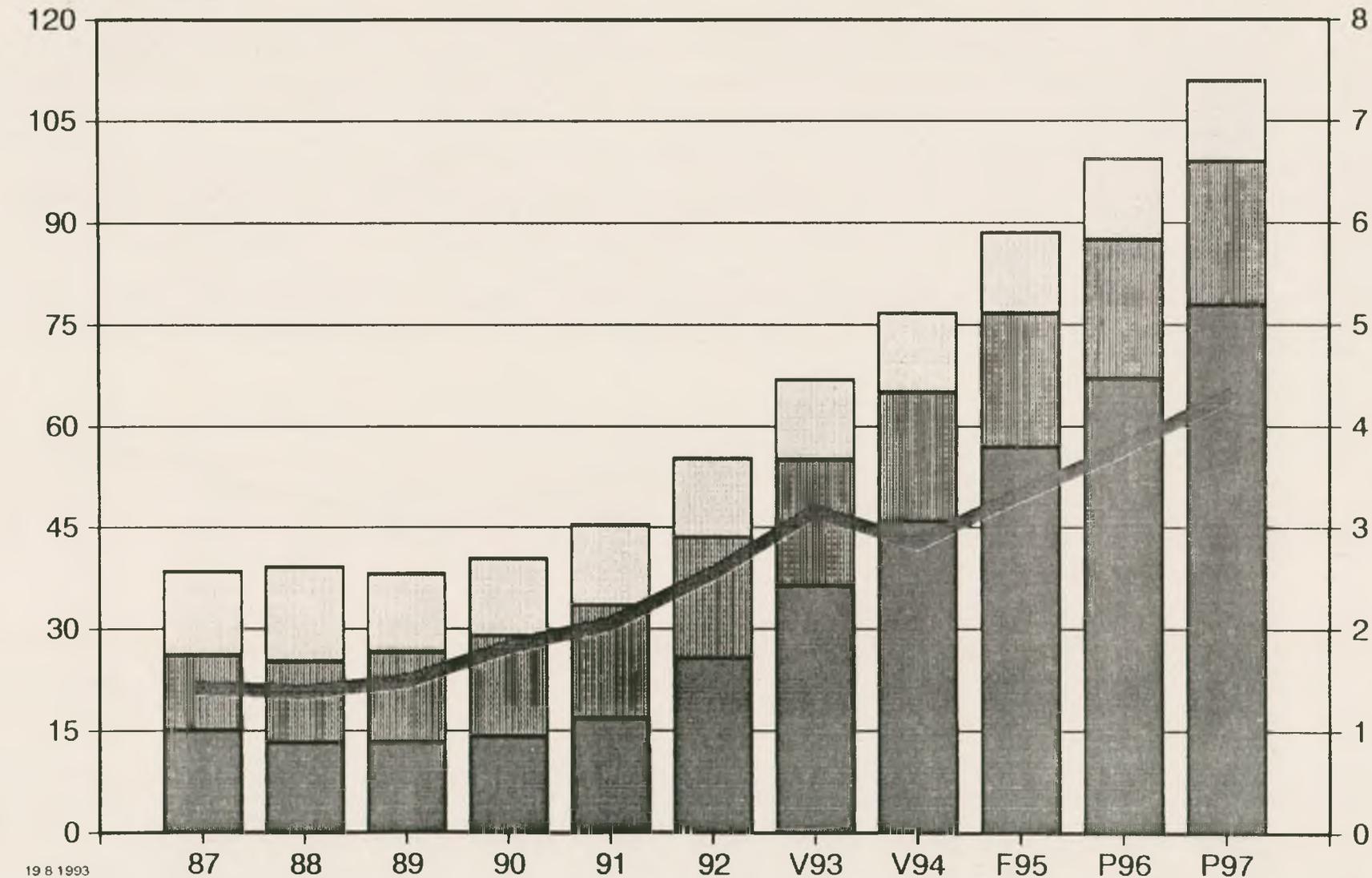
Betragsmässig ins Gewicht fallen insbesondere folgende **Einsparungen**:

	in Mio
- AHV	170
- Reduktion der Rüstungsausgaben	160
- Polizeiausgaben für Nationalstrassen	90
- Informatikausgaben	80
- Forschungsausgaben	70
- Öffentlicher Verkehr	60
- Landwirtschaft	55
- Zivilschutz	50
- Bundeseigene Hochschulen	45
- Gewässerschutz (Verursacherprinzip)	40

Entwicklung von Schulden und Zinsausgaben 1987 - 1997

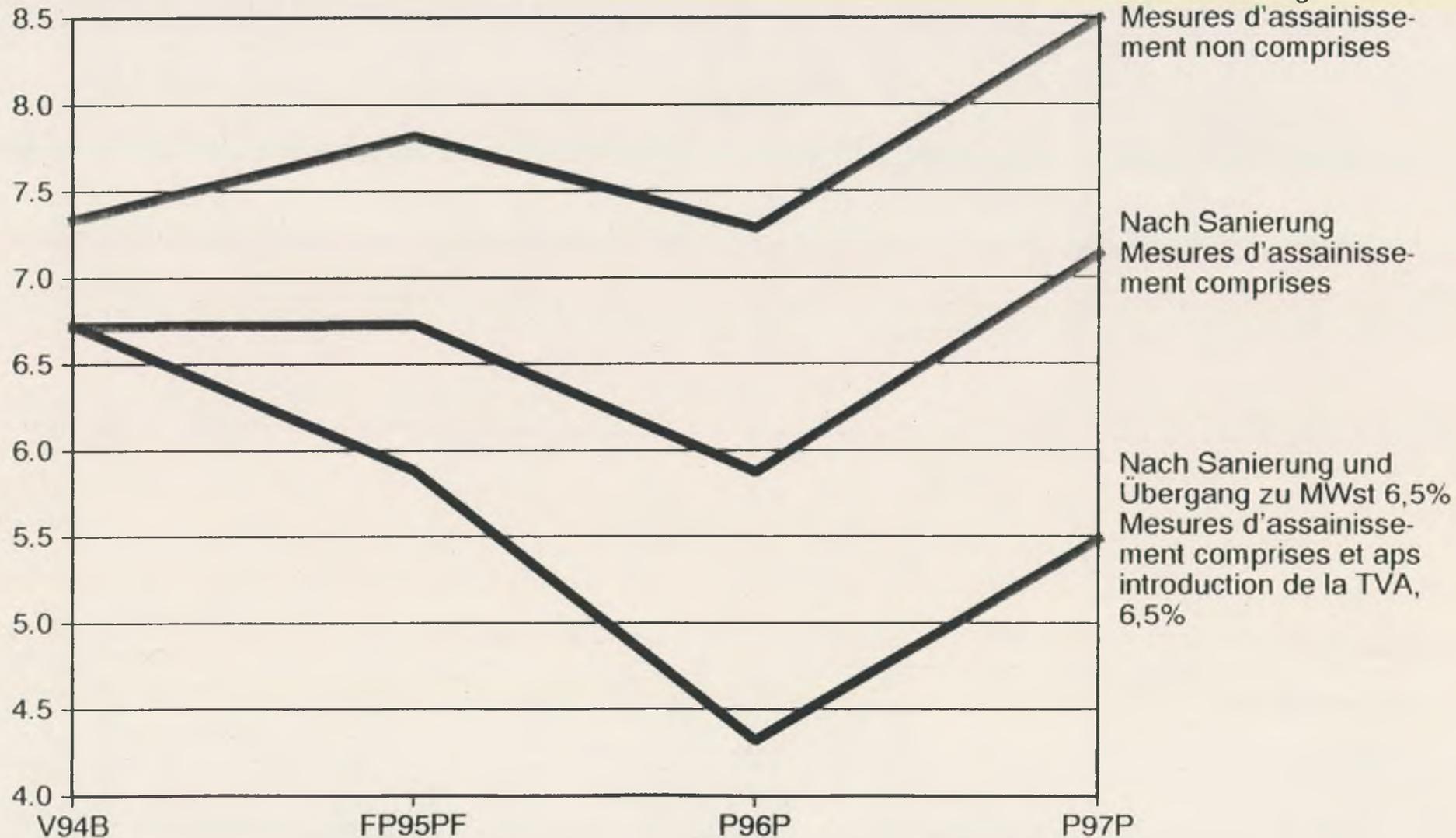
Vor Sanierung

Guthaben Eidg. Versicherungskasse
 Geld- und Kapitalmarktschulden
 Übrige Schulden
 Zinsausgaben in Mrd. Franken



Ausgabenüberschüsse der Finanzrechnung Excédents de dépenses du compte financier

Mrd. Franken
Mrds francs



E

AHV-Finanzierung

1 Entwicklungsperspektiven der Sozialwerke

Die Ausgaben für die AHV werden in den nächsten 20 Jahren demographiebedingt um rund 30-35 Prozent ansteigen (vgl. beiliegende Grafik "Der Einfluss der demographischen Entwicklung auf die AHV"). Dieser demographiebedingte Anstieg hat zwei Gründe.

Einerseits wirkt sich die Altersstruktur in der Wohnbevölkerung (**zunehmender Alterslastquotient**) ungünstig aus. Die Zunahme wird ab dem Jahre 2005 besonders deutlich sein, weil ab diesem Zeitpunkt die geburtenstarken Jahrgänge ab 1945 ins Rentenalter treten werden.

Andererseits nimmt die **Lebenserwartung** stetig zu, womit sich die Rentenbezugsdauer verlängert. In der Vergangenheit wurde pro Dezennium eine Verlängerung um rund ein Jahr registriert, was Mehrkosten von 5,5 Prozent entspricht. Selbst wenn in Zukunft eine Abschwächung unterstellt wird, ergeben sich über 20 Jahre dennoch Kostensteigerungen von sechs bis acht Prozent.

Infolge des demographiebedingten Kostenanstieges wird nach dem Jahr 2000 bei der AHV eine namhafte Finanzierungslücke entstehen. Ihre Grössenordnung wird insbesondere von der Entwicklung der Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit von der Wirtschaftslage abhängig sein. Bei einer "normalen" Wirtschaftsentwicklung dürfte die Finanzierungslücke rund 30-35 Prozent der AHV Ausgaben betragen. Das entspricht in Werten von 1993 7,0-8,5 Milliarden Franken.

Mit einem Anteil von 20,5 Ausgabenprozenten hat die öffentliche Hand einen Anteil von 1,5-2,0 Milliarden an diese Mehrkosten beizutragen. Bereits heute genügt die **Zweckbindung aus Alkohol und Tabaksteuer** bei weitem nicht, um den gegenwärtigen Anteil der öffentlichen Hand sicherzustellen. Der Beitrag muss aus allgemeinen Steuermitteln ergänzt werden. Deshalb soll die Zweckbindung durch einen Mehrwertsteuerbetrag ergänzt werden, der zumindest die zu erwartenden demographiebedingten Mehrkosten aufzufangen gestattet. Damit wird ein Beitrag zur Sicherstellung der AHV in der Zukunft geleistet.

2 Voraussetzungen und Grössenordnung des MWSt-Zuschlages

Der Mehrwertsteuerzuschlag von maximal einem Prozentpunkt kann nicht ohne weiteres erhoben werden. Es sind verschiedene Voraussetzungen hierzu notwendig.

Der Zuschlag kann nur eingeführt werden, wenn die Finanzierung der AHV infolge der **demographischen Entwicklung** nicht mehr gewährleistet ist. Der Mehrwertsteuerzuschlag kann hingegen nicht eingeführt werden, um die Finanzierung von Leistungsverbesserungen bei der AHV sicherzustellen.

Ein Zuschlag von einem Prozentpunkt auf der Mehrwertsteuer würde heute rund 1,7 Milliarden erbringen. Er dient der Sicherstellung der Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV. Ein voller Ausgleich der entstehenden Finanzierungslücke ist im Rahmen der AHV-Revisionen zu erreichen; entsprechende Massnahmen bleiben vorbehalten.

Voraussetzungen und Grössenordnung des MWSt-Zuschlages

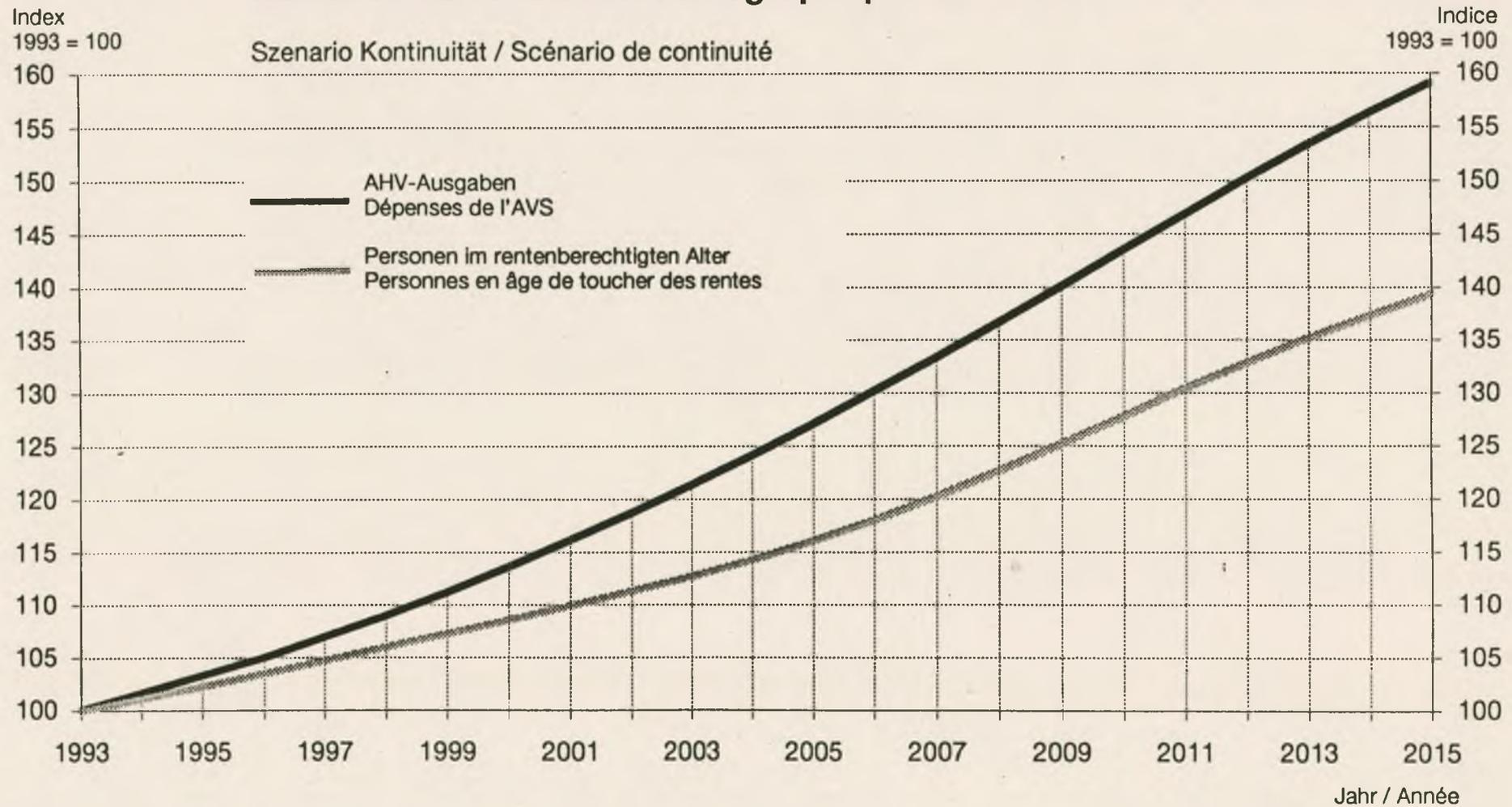
1. Voraussetzungen für Zuschlag von einem Prozentpunkt

- demographisch bedingte Finanzierungsschwierigkeiten bei der AHV
- Zuschlag darf nicht für Leistungsverbesserungen erhoben werden

2. Grössenordnung des Mehrwertsteuerzuschlages

- ca. 1,7 Milliarden (Basis 1990)
- Deckung der demographisch bedingten Mehrkosten der öffentlichen Hand. Erweiterung der bestehenden Zweckbindung.

Der Einfluss der demographischen Entwicklung auf die AHV Influence de l'évolution démographique sur l'AVS



F

Umwandlung der Fiskalzölle

1 Heutige Fiskalzölle und ihre finanzielle Bedeutung

Gegenwärtig erhebt die Schweiz noch Fiskalzölle auf Mineralölen und Produkten daraus, auf Automobilen und Automobilteilen und auf Kinofilmen (Folie). Der Anteil der Fiskalzölle an den Fiskaleinnahmen des Bundes beträgt über zehn Prozent (Einzelheiten siehe Folie). Der Bund kann auf diese Einnahmen nicht verzichten.

2 Internationale Verpflichtungen (Folie)

In Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der EWG hat sich die Schweiz verpflichtet, auf Industrieprodukten nicht nur die Schutzzölle, sondern auch die Fiskalzölle zu beseitigen. Nach der gleichen Bestimmung können jedoch die Fiskalzölle in interne Abgaben umgewandelt werden. Anlässlich der Tokio-Runde des GATT stellte die Schweiz den USA in einem Briefwechsel in Aussicht, die Zölle auf Motorfahrzeugen und Teilen davon durch nichtdiskriminierende Steuern zu ersetzen.

3 Grundzüge der Verbrauchssteuern (Folie)

Der Unterschied zwischen Zölle und Verbrauchssteuern liegt im wesentlichen in der Art der Veranlagung. Zölle werden auf Waren erhoben, die über die Zollgrenze eingeführt werden. Die Verbrauchssteuern dagegen werden auf dem Verbrauch bestimmter Waren erhoben. Der Kreis der Steuerpflichtigen wird durch die Gesetzgebung zu bestimmen sein. Er sollte sich zahlenmässig im Rahmen der heutigen Zollpflichtigen bewegen.

Mit der Umwandlung der Fiskalzölle in Verbrauchssteuern werden keine Mehreinnahmen angestrebt. Der Wechsel des fiskalischen Systems vom Zoll zur Steuer ist vorab rechtlicher und technischer Natur. Nur solche Produkte sollen der Verbrauchssteuer unterliegen, die bisher einem Fiskalzoll unterlagen. Auf die Besteuerung der Kinofilme soll verzichtet werden.

Die bestehende Zweckbindung der Treibstoffzölle wird im heutigen Rahmen für die Mineralölsteuer beibehalten.

Mit dem Bundesbeschluss über die besonderen Verbrauchssteuern werden die Terminologie in Art. 36^{ter} BV angepasst und in Art. 41^{ter} die Grundlage für die Umwandlung der Fiskalzölle auf

- Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus andern Ausgangsstoffen und
- auf Automobilen und Autoteilen geschaffen.

Heutige Fiskalzölle

Fiskalzölle unterliegen:

- Mineralöle, Erdgas und daraus gewonnene Produkte
- Automobile und Autoteile
- kinematographische Filme

Finanzielle Bedeutung

Ertrag der Fiskalzölle in den Jahren 1990-1992

	1990 <i>in Mio Franken</i>	1991 <i>in Mio Franken</i>	1992 <i>in Mio Franken</i>
Mineralöle, Erdgas und daraus gewonnene Produkte	1 346	1 391	1 434
Treibstoffzollzuschlag	1 744	1 839	1 839
Automobile und Autoteile	275	257	247
Kinematographische Filme	1	1	1
Total	3 366	3 488	3 521

Fiskaleinnahmen Bund 28 815 29 169 30 406

Internationale Verpflichtungen

Abkommen Schweiz/EWG vom 22.7.1972

- Verpflichtung, die Fiskalzölle auf Industrieprodukten zu beseitigen
- Möglichkeit der Umwandlung in interne Abgaben

Gatt (Tokio-Runde 1979) Briefwechsel mit den USA

- Zugeständnis, die Zölle auf Automobilen und Autoteilen
- durch nichtdiskriminierende Steuern zu ersetzen

Grundzüge der Verbrauchssteuern

- Unterschied Zölle/Verbrauchssteuern

Zölle: Erhebung beim Grenzübertritt von Waren

Verbrauchssteuern: Erhebung auf dem Verbrauch bestimmter Waren

- Anzahl Steuerpflichtige
im Rahmen der heutigen Zollpflichtigen

- Keine Mehreinnahmen

- Produkte
nur solche, die heute einem Fiskalzoll unterliegen

- Zweckbindung der Treibstoffabgaben wird beibehalten

- Bundesbeschluss

Verfassungsgrundlage für Verbrauchssteuern als Ersatz der Fiskalzölle (ohne Kinofilme)

G

Die Bundesfinanzen kurz erläutert

1 Wie finanziert sich der Bund?

Die Industriestaaten westlicher Prägung beschaffen sich die Einnahmen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben im wesentlichen durch die Besteuerung der Einkommen und des Konsums von Waren und Dienstleistungen. Mit der Erfassung dieser beiden Grössen wird eine möglichst **gerechte Verteilung der Steuerlasten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** angestrebt.

Das **schweizerische Steuersystem** charakterisiert sich im internationalen Vergleich durch einen tiefen Anteil der Verbrauchssteuern, denn das umliegende Ausland kennt wesentlich höhere Steuersätze bei der Mehrwertsteuer. Der zur Diskussion stehende Steuersatz von 6,5 Prozent verändert diese Verhältnisse nicht. Wichtiger als die Struktur unseres Steuersystems ist die gesamte Steuerbelastung. Gemäss den neusten internationalen Statistiken weist unser Land unter den westeuropäischen OECD-Staaten nach wie vor die **tiefste Steuerbelastung** auf (vgl. Folie). Als Massstab gilt bei solchen Vergleichen die Fiskalquote, die sämtliche Steuern, also auch diejenigen von Kantonen und Gemeinden, sowie die Beiträge an die Sozialversicherungen umfasst.

Der grösste Teil, nämlich rund **90 Prozent der Bundeseinnahmen sind Steuern und Zölle**. Die wichtigste Einnahme ist die **Warenumsatzsteuer (WUSt)**, die durch die Mehrwertsteuer ersetzt werden soll und auf die knapp ein Drittel der Gesamteinnahmen entfällt. Die Warenumsatzsteuer beziehungsweise die Mehrwertsteuer ist eine sogenannte Verbrauchssteuer, gleich wie die Fiskalzölle, die in interne Verbrauchssteuern umgewandelt werden sollen. Die Verbrauchssteuern machen ungefähr die Hälfte der Gesamteinnahmen aus. Die **direkte Bundessteuer**, eine Einkommenssteuer, steuert ungefähr ein Viertel an den Bundeshaushalt bei. Weitere wichtige Steuereinnahmen sind die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer (vgl. Folie).

Die **WUSt** wird nach dem Einphasensystem auf dem inländischen Umsatz aller nicht ausdrücklich freigestellten Waren sowie auf deren Einfuhr erhoben. Die Steuer wird erst bei Lieferungen von Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige erhoben. Bei Lieferungen an den Konsumenten beträgt der Steuersatz 6,2 Prozent, was im internationalen Vergleich sehr bescheiden ist. Die **direkte Bundessteuer** ist eine Einkommenssteuer für natürliche Personen sowie eine Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaften). Rund 30 Prozent der Erträge stammen aus der Besteuerung der Unternehmen. Die natürlichen Personen steuern 70 Prozent bei. Sie wird für zwei Jahre veranlagt und jährlich durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes erhoben. Für die Steuerbemessung werden die Ergebnisse zweier Vorjahre (Vergangenheitsbemessung) herangezogen. Der Anteil der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer beträgt 30 Prozent. Dem Bund verbleiben somit 70 Prozent.

Wie gibt der Bund seine Steuergelder aus?

Es wird oft behauptet, der Bund gehe nicht haushälterisch mit den Steuergeldern um. Verschiedene Untersuchungen durch externe Experten haben gezeigt, dass die Bundesverwaltung, insbesondere auch im Vergleich mit dem Ausland, effizient und kompetent die zahlreichen und vielfältigen Aufgaben eines modernen Staates erfüllt (vgl. Folie).

Zu fast einem Viertel fliessen die Bundesausgaben in den Bereich **soziale Wohlfahrt** (1992: 8,6 Mia). Rund 7/10 dieser Ausgaben oder 6,1 Milliarden entfallen auf die Leistungen des Bundes an die AHV/IV sowie auf die Ergänzungsleistungen. 1,3 Milliarden werden an die anerkannten Krankenkassen ausgerichtet.

Mit 1/6 an den Bundesausgaben nimmt die **Landesverteidigung** (1992: 6,2 Mia) den zweiten Platz ein. Für die Ausbildung werden 1,2 Milliarden und für Materialbeschaffungen (Rüstungsmaterial) 2,7 Milliarden aufgewendet.

Mit etwas weniger als 1/6 sind die **Verkehrsausgaben** (1992: 5,6 Mia) an den Gesamtausgaben beteiligt. Je knapp die Hälfte beanspruchen die Strassen (2,5 Mia) und der öffentliche Verkehr (2,7 Mia). Hauptnutznießer sind dabei die Nationalstrassen (1,7 Mia) und die SBB (2,0 Mia).

Der Löwenanteil bei den **Landwirtschaftsausgaben** (1992: 3,2 Mia) entfällt auf Massnahmen der Preis- und Absatzsicherung (1,5 Mia) wie beispielsweise die Butter- und Käseverwertung. Für Direktzahlungen wendet der Bund 1,1 Milliarden auf.

Etwas weniger als für die Landwirtschaft gibt der Bund für **Bildung und Grundlagenforschung** (1992: 2,8 Mia) aus. Die Eidg. Technischen Hochschulen in Zürich und in Lausanne kosten den Bund 1,2 Milliarden. Die kantonalen Hochschulen erhalten 0,5 Milliarden Bundes-subventionen. Die restlichen Mittel fliessen vor allem in die berufliche Bildung und in die Forschung.

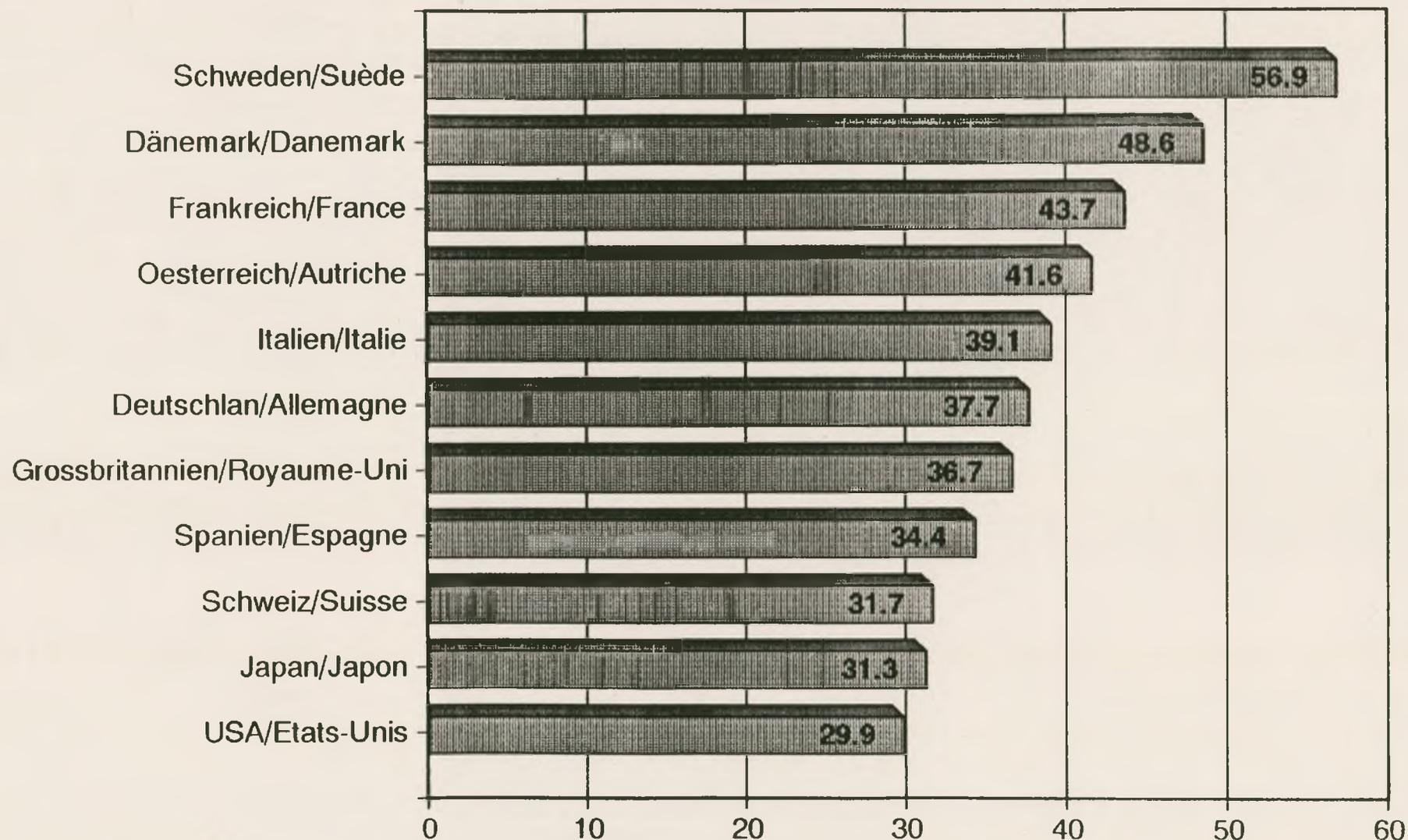
Die Ausgaben für die **Beziehungen zum Ausland** (1992: 2,1 Mia) umfassen die Ausgaben für die Entwicklungshilfe (1,4 Mia), für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und für wirtschaftliche Massnahmen wie beispielsweise die Osteuropa-Hilfe.

Für den **Finanzausgleich** und die Kantonsanteile am Steueraufkommen der direkten Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Militärpflichtersatz wurden 1992 2,9 Milliarden aufgewendet. Die **Verzinsung** der Bundesschulden im Umfang von 55 Milliarden erforderte Aufwendungen von 2,6 Milliarden (Bereich Finanzen und Steuern).

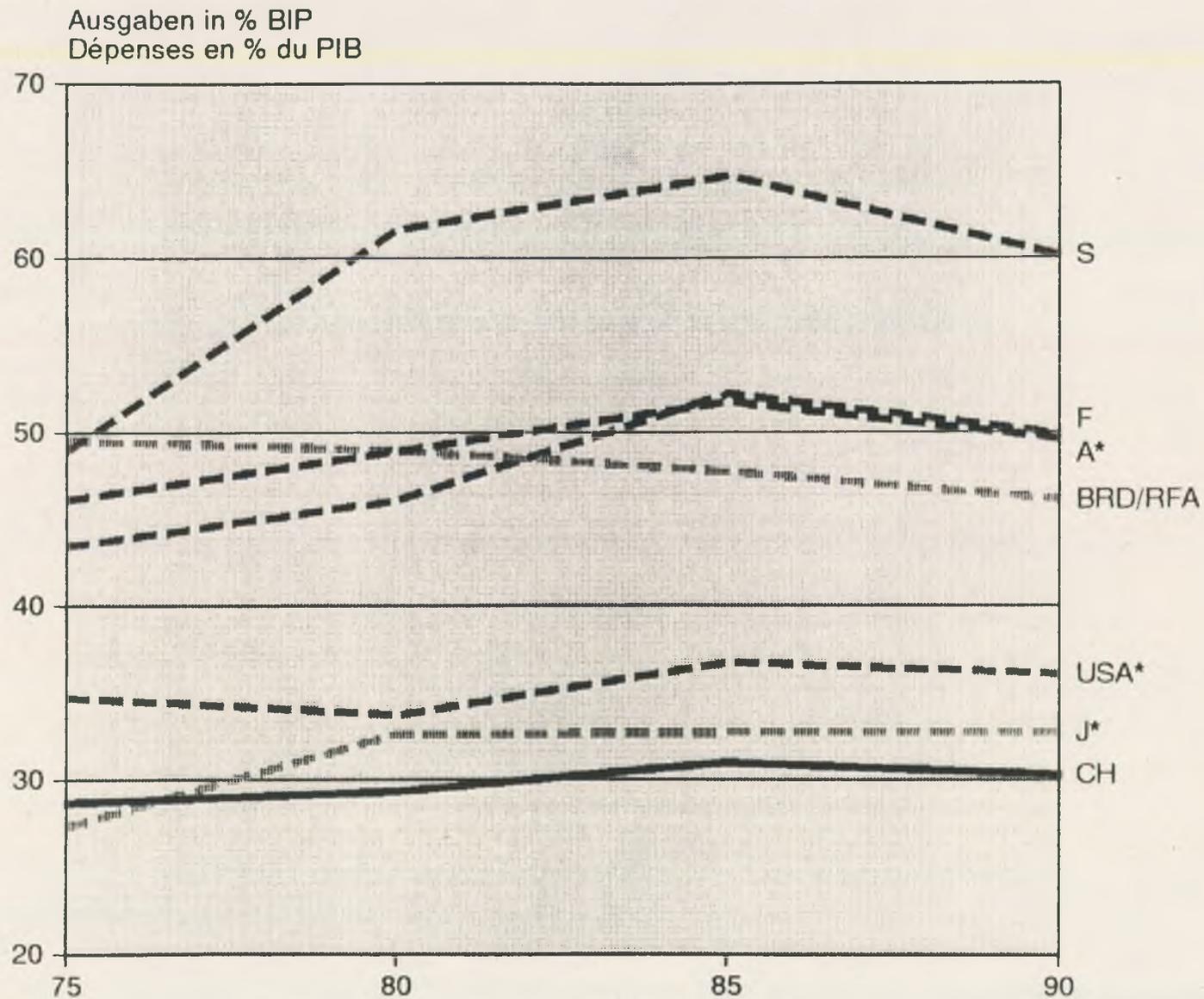
3,6 Milliarden schliesslich kosten die Bereiche **Umwelt und Raumordnung** (0,6 Mia), **Volkswirtschaft** (0,8 Mia), **Verwaltung, Justiz und Polizei** (1,7 Mia), **Gesundheit** (0,2 Mia) sowie **Kultur** (0,3 Mia).

Steuerbelastung im internationalen Vergleich Charge fiscale en comparaison internationale

Total Fiskaleinnahmen in % des BIP, 1990
Total des recettes fiscales en % du PIB, 1990



Staatsquote im internationalen Vergleich Quote-part de l'Etat en comparaison internationale

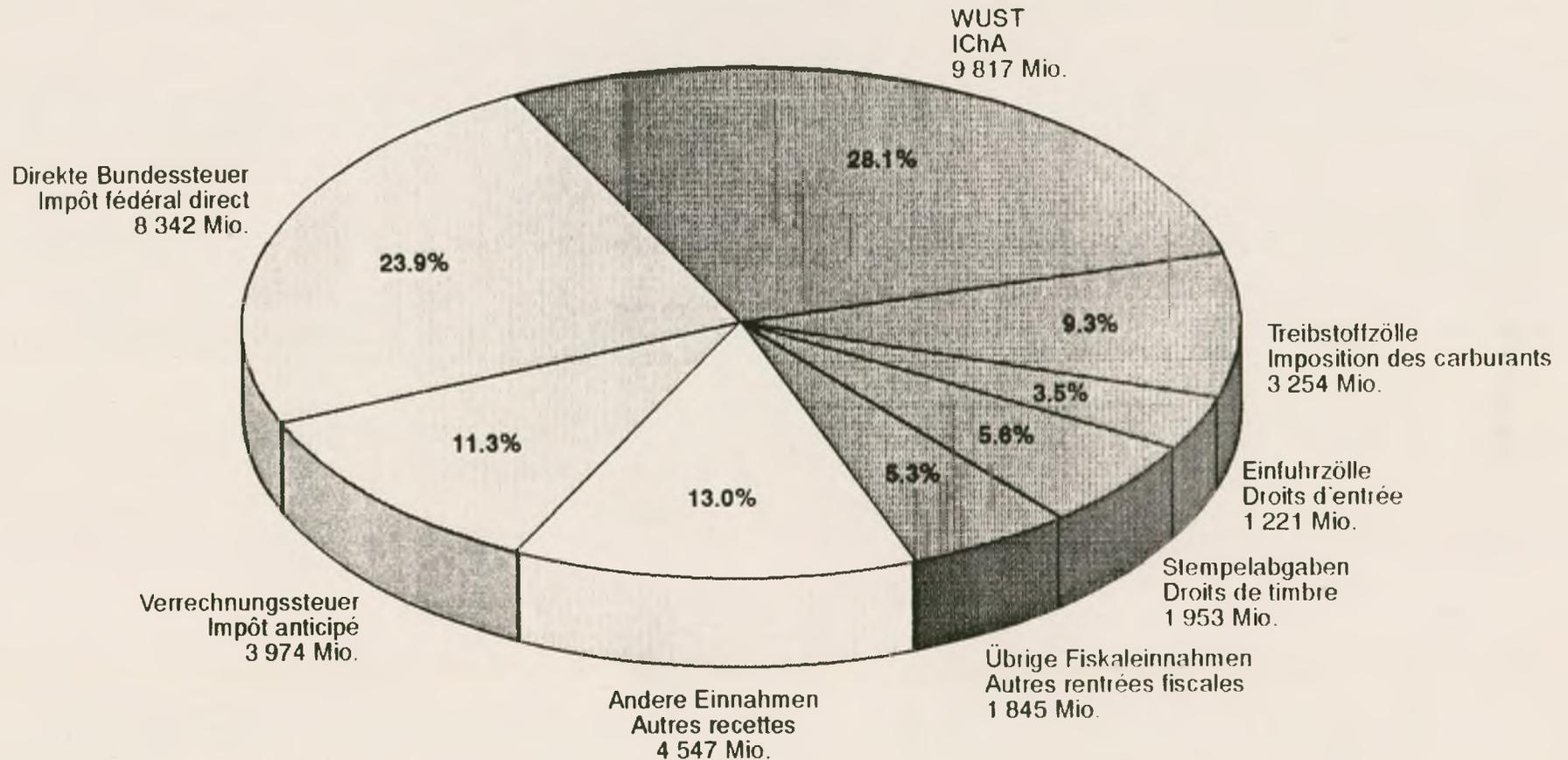


Struktur der Bundeseinnahmen Composition des recettes fédérales

Direkte Steuern
Impôts directs
12 316 Mio. 35,2%

Indirekte Steuern
Impôts indirects
18 090 Mio. 51,8%

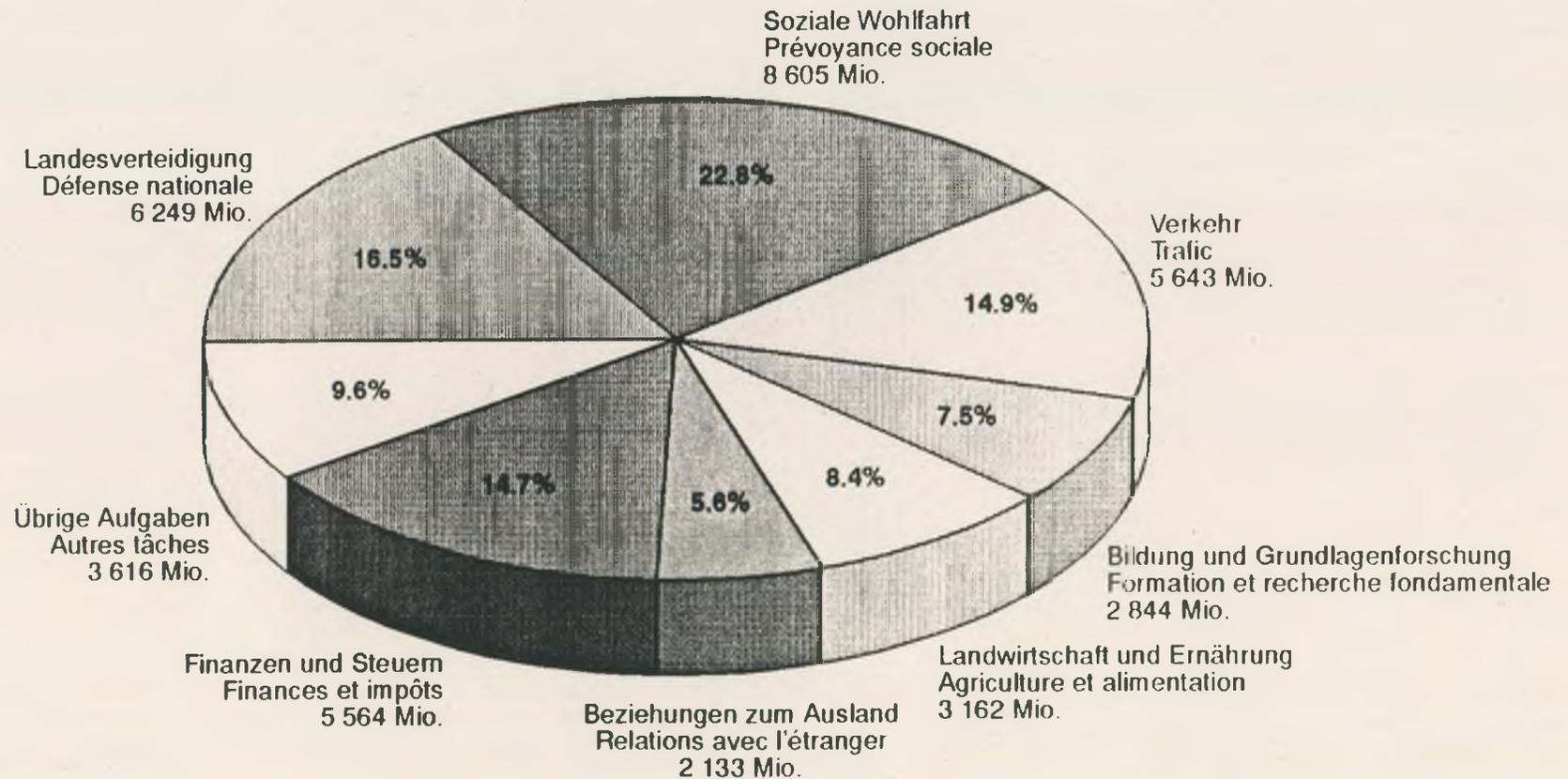
Total Einnahmen
Total des recettes
1992: 34 953 Mio.



Übersicht über die ausgabenstärksten Aufgabengebiete Résumé des groupes de tâches les plus onéreux

in % der Gesamtausgaben
en % des dépenses totales

1992: 37 816 Mio.



Wie gibt der Bund die Steuergelder aus?

Wussten Sie beispielsweise, dass der Bund

- fünf Millionen pro Tag den SBB überweist?
- im Durchschnitt monatlich jede AHV-Rente mit 260 Franken und jede IV-Rente mit über 600 Franken mitfinanziert?
- mit jährlich 1,3 Milliarden jährlich die Krankenkassen subventioniert?
- jährliche Ausgleichszahlungen von durchschnittlich 35 000 Franken an einen Bauernbetrieb im Berggebiet entrichtet?
- sich die beiden Technischen Hochschulen in Zürich und in Lausanne jährlich 1,2 Milliarden kosten lässt?
- sieben Millionen pro Tag für die Verzinsung seiner Schulden aufwendet oder annähernd gleichviel wie für die Bildung und Grundlagenforschung oder für den öffentlichen Verkehr?
- 2/3 seiner Ausgaben an Dritte wie Kantone und Gemeinden oder Privatpersonen weiterleitet?
- bis zu 50 Prozent der Budgets finanzschwacher Kantone deckt, diese Kantone ohne Bundesmittel ihre Steuern massiv erhöhen müssten?

H

Argumentarium

Frage**Antwort**

Ist in den Preisen bereits heute eine Steuer enthalten?

Ja, auf den meisten Waren ist eine Warenumsatzsteuer von 6,2% enthalten.

Wann kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden?

Der Vorsteuerabzug darf im selben Quartal vorgenommen werden, in dem der Steuerpflichtige die Rechnung von seinem Lieferanten erhält (vgl. Kap. C 132).

Werden heute die reinen Dienstleistungen bereits durch die WUST erfasst?

Nein.

Was ist die *taxe occulte*?

Die Warenumsatzsteuer, welche die steuerpflichtigen Unternehmen beim Bezug von Investitionsgütern und Betriebsmitteln zu tragen haben (vgl. Kap. C 14).

Wer muss mit der Steuerverwaltung abrechnen?

Abrechnungspflichtig sind grundsätzlich die selbständigen Unternehmen mit jährlichen steuerbaren Umsätzen von über 75'000 Franken (vgl. Kap. 16). Es handelt sich um ca. 145'000 bisherige und rund 74'000 neue Steuerpflichtige (vgl. Folie C 7).

Um wieviel werden die Preise bei einer Annahme der Mehrwertsteuer von 6,5% steigen?

Um höchstens 1,8% (vgl. Folie C 15).

Wie hoch ist die Mehrbelastung eines durchschnittlichen Haushalts?

Bei einem Haushalt mit einem Jahreseinkommen von 42'000 Franken rund 500 Franken, bei einem solchen mit 66'000 Franken rund 700 Franken (vgl. Folie C 11).

Behauptung

Die steuerliche Belastung des Konsums ist in der Schweiz verglichen mit dem Ausland zu hoch.

Die Mehrwertsteuer wird zur Warenumsatzsteuer hinzugezählt!

Der Steuersatz kann vom Bund frei heraufgesetzt werden!

Die Mehrwertsteuer bringt eine unzumutbare administrative Belastung!

Die Mehrwertsteuer wird nur eingeführt, weil sie dem Bund Mehreinnahmen bringt!

Die Mehrwertsteuer führt zu einer weiteren Aufblähung des Beamtenheeres!

Richtig ist

Stimmt nicht! Nur rund 27% der Steuereinnahmen entfallen auf indirekte Steuern, gegenüber beispielsweise 40% in Deutschland und Italien, 45% in den Niederlanden und gar 57% in Frankreich. Was die Steuersätze der Mehrwertsteuer angeht, vgl. Kap C 18 (Tabelle) und Folie C 9.

Nein, die Mehrwertsteuer **ersetzt** die Warenumsatzsteuer!

Nein. Der Steuersatz ist in der Verfassung verankert und kann nur mit Zustimmung von Volk und Ständen verändert werden.

Dies trifft nicht zu (vgl. Kap. C 135).

Die Mehrwertsteuer ist vor allem für das Gedeihen der Wirtschaft und damit für uns alle von Bedeutung.

Der Personalbestand der Eidg. Steuerverwaltung von heute rund 700 Stellen muss um 180 Stellen aufgestockt werden (vgl. Kap. C 162 Schluss). Auf der anderen Seite werden im EMD jährlich 200 Stellen abgebaut. Von einer Aufblähung eines "Heeres" kann also nicht die Rede sein.

I

Bundesbeschlüsse

Abstimmungstext

Erste Vorlage:

Bundesbeschluss über die Finanzordnung

vom 18. Juni 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 1, Bst. a, Schlusssatz und Abs. 3

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{ter} zustehenden Steuern erheben:

a. eine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);

...

c. ... direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 2006 befristet.

² Die Umsatzsteuer nach Absatz ¹ Buchstabe a kann in der Form einer Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf die Lieferungen von Gegenständen, auf Dienstleistungen sowie auf Einfuhren erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2 Prozent. Fünf Prozent des Steuerertrages werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommenschichten verwendet.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 6 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, die bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung gelten.

² Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Der Steuer unterliegen:
 1. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
 2. die Einfuhr von Gegenständen.
- b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:
 1. die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
 2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
 3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
 4. die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
 5. die kulturellen Leistungen;
 6. die Versicherungsumsätze;
 7. die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
 8. die Lieferung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;

9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
10. die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
11. die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:
 1. die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
 2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.
- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
 1. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75 000 Franken;
 2. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
 4. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- e. Die Steuer beträgt:
 1. 1.9 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat näher umschreiben kann:
 - Wasser in Leitungen,
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
 - Medikamente,
 - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
 2. 1.9 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
 3. 6.2 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.
- g. Die Steuer schuldet:
 1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
 2. der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag jährlich 10 000 Franken übersteigt;
 3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.
- h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:
 1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
 2. die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
 3. 1.9 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.

Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- l. Vereinfachungen können angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.
- m. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

¹⁾ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann auch für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken oder zeitlich vorverlegen.

⁴⁾ Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 3 werden pro Jahr fünf Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Umsatzsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuwenden ist.

Art. 8^{ter}

Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.

Art. 9

Unter Vorbehalt eines Bundesgesetzes im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Biersteuer in Kraft.

III

Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsrechts zu diesem Bundesbeschluss bleiben die Bestimmungen der bisherigen Finanzordnung in Kraft.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Zweite Vorlage:

Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen

vom 18. Juni 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 1^{ter}

¹ Zur Verbesserung des Bundeshaushaltes erhebt der Bund einen Zuschlag zur Umsatzsteuer gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a von höchstens 0,3 Prozentpunkten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 8^{ter}

Der Zuschlag gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 1^{ter} zur Umsatzsteuer beträgt:

- a. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 der Übergangsbestimmungen;
- b. 0,3 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen;
- c. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen.

III

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993¹⁾ über die Finanzordnung in Kraft.

Dritte Vorlage:

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung

vom 18. Juni 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 3^{ter}

¹ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Umsatzsteuer zu deren Sicherstellung mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993¹⁾ über die Finanzordnung in Kraft.

Vierte Vorlage:

Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern

vom 18. Juni 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1, Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...

² Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.

Art. 41^{ter} Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{ter} zustehenden Steuern erheben:

b. besondere Verbrauchssteuern auf Waren nach Absatz 4;

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl, andern Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus andern Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36^{ter});
- b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
- c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen. Der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 16

Aufgehoben

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.